Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8191**
18. Wahlperiode 22.04.2016

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 18. April 2016 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

1. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Pläne zum Bau einer zusätzlichen – über die Kapazitätserweiterung der NEL- und OPAL-Pipelines hinausgehenden (NEL: Nordeuropäische Erdgasleitung; OPAL: Ostsee-Pipeline-Anbindungsleitung) – Pipeline, die durch die Kapazitätserweiterung der Nord-Stream-Pipeline nötig würde, und wohin soll diese mögliche neue Pipeline Gas liefern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 19. April 2016

Die Bundesregierung hat Kenntnis darüber, dass der Fernleitungsnetzbetreiber GASCADE Gastransport GmbH an Vorbereitungen für ein potenzielles Neubauprojekt mit der Bezeichnung „Europäische Gasanbindungsleitung (EUGAL)“ arbeitet. Diese Pipeline soll nach derzeitigem Planungsstand von Vierow im Landkreis Vorpommern-Greifswald bis zur deutsch-tschechischen Grenze in Deutschneudorf im Erzgebirgskreis führen.

2. Abgeordneter **Klaus Ernst** (DIE LINKE.)

Kann die Bundesregierung mit Blick auf die sogenannten Panama Papers ausschließen, dass das deutsch-panamaische Investitionsschutzabkommen Investorenklagen von Briefkastenfirmen gegen Deutschland ermöglicht – vorausgesetzt diese treten als Investor in Deutschland auf – sowie Geldwäsche erleichtert (bitte begründen und konkret anhand des Vertrages darlegen), und kann die Bundesregierung ausschließen, dass Investorenklagen nach dem deutsch-panamaischen Investitionsschutzabkommen der Öffentlichkeit verborgen bleiben (bitte begründen und konkret anhand des Vertrages darlegen)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski vom 15. April 2016

Die Bundesregierung geht nicht davon aus, dass Briefkastenfirmen aus Panama in Deutschland investieren und erfolgreich nach dem vom 2. November 1983 abgeschlossen Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Panama über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (IFV) gegen staatliche Beeinträchtigungen ihrer Investition in Deutschland klagen. Seit Inkrafttreten des Vertrags ist es zu keinen Klagen von panamesischen Investoren gegen Deutschland gekommen. Generell weisen Schiedsgerichte Investitionsklagen ab, wenn diese missbräuchlich sind, etwa weil ein Investor seine Investition gezielt an eine ausländische Briefkastenfirma überträgt, um klagen zu können. Investoren sind mit ihren Investitionen in Deutschland zudem nur dann geschützt, wenn diese im Einklang mit den

deutschen Gesetzen unternommen worden sind. Der IFV mit Panama hindert den deutschen Gesetzgeber auch nicht, allgemeine und verhältnismäßige Regelungen zur Bekämpfung der Steuervermeidung zu treffen („right to regulate“).

Nach Artikel 10 Absatz 2 des IFV (in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 25. Januar 2011) unterliegen Schiedsverfahren der Konvention des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID), sofern keine andere Verfahrensordnung vereinbart wird. Informationen zu laufenden ICSID-Schiedsverfahren werden auf der Website des ICSID bei der Weltbank veröffentlicht (https://icsid.worldbank.org/). Die Bundesregierung geht deswegen davon aus, dass Investorenklagen nach dem deutsch-panamaischen Investitionsschutzabkommen der Öffentlichkeit nicht verborgen bleiben.

3. Abgeordneter **Stefan Liebich** (DIE LINKE.)

Für welche Projekte in Indonesien wurden seit dem Jahr 2005 Hermesbürgschaften bewilligt (bitte unter jeweiliger Angabe des Datums, Deckungsvolumens, Projektträgers/Antragstellers/Unternehmens und der Art des Projektes sowie unter Angabe, ob es jeweils zu einer Inanspruchnahme der Bürgschaft gekommen ist)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski vom 14. April 2016

Exportkreditgarantien werden nicht für Projekte und Unternehmen im Ausland übernommen, sondern für deutsche Exporte. Sie versichern den Exporteur und gegebenenfalls die exportfinanzierende Bank auf der Basis risikobasierter Prämien gegen Zahlungsausfall. Angaben zu den Deckungsnehmern berühren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Exporteure und sind daher geschützt.

Die Bundesregierung hat im Zeitraum von 2005 bis zum 31. März 2016 Lieferungen und Leistungen nach Indonesien in Höhe von 3,8 Mrd. Euro abgesichert. Davon entfielen 1,4 Mrd. Euro auf Einzeldeckungen. Die wirtschaftlich bedingten Entschädigungszahlungen beliefen sich im Zeitraum von 2005 bis zum 31. März 2016 auf 253 Mio. Euro. Die Entschädigungszahlungen betreffen nicht zwingend die in diesem Zeitraum übernommenen Indeckungnahmen.

Einzeldeckungsvolumen nach Jahren (in Mio. Euro):

Jahr	GESAMT
2005	42,4
2006	92,1
2007	21,4
2008	86,1
2009	110,2
2010	80,8
2011	148,4
2012	265,5
2013	100,6
2014	88,1
2015	352,4
2016 (per 31.03.)	2,3

Entschädigungszahlungen nach Jahren (in Mio. Euro):

2005	102,9
2006	35,9
2007	26,5
2008	19,2
2009	17,5
2010	11,2
2011	0,9
2012	33,1
2013	2,9
2014	2,0
2015	1,2
2016 (per 31.03.)	./.

4. Abgeordneter **Jürgen Trittin** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welcher Anteil europäischer LNG-Importe (liquefied natural gas) aus Katar, Algerien, Nigeria, Australien, Peru, Papua-Neuguinea, Äquatorialguinea, Trinidad und Tobago und den USA wurde nach Kenntnis der Bundesregierung mit Hilfe der Fracking-Technik gefördert (bitte nach Ländern unter Angabe der Gesamtimportvolumen einzeln auflisten), und wie wird sich dieser Anteil in Zukunft nach Kenntnis der Bundesregierung entwickeln?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 14. April 2016

LNG-Importe in die EU-28 in Millionen Kubikmeter:

	QAT	DZA	NGA	AUS	PER	PNG	GNQ	TTO	USA
2010	34.834	14.801	14.022	–	81	–	–	5.142	–
2011	39.973	11.589	14.388	–	85	–	–	3.576	–
2012	27.717	10.193	11.150	–	2.421	–	85	2.781	–
2013	21.189	10.346	5.543	–	1.503	–	–	2.360	–
2014	20.760	11.327	4.425	–	1.243	–	–	2.732	–

Abkürzungen der Herkunftsländer: QAT: Katar; DZA: Algerien; NGA: Nigeria; PER: Peru; PNG: Papua-Neuguinea; GNQ: Äquatorialguinea; TTO: Trinidad und Tobago; USA: Vereinigte Staaten von Amerika
Quelle: http://ec.europa.eu/eurostat/de; abgerufen am 8. April 2016.

Europa importiert derzeit nur LNG, welches aus Erdgas aus konventionellen Lagerstätten erzeugt wird. LNG, welches auf Erdgas von Schiefergaslagerstätten basiert und mittels der Fracking-Technik gewonnen wird, wird gegenwärtig nicht importiert. Die USA sind, nach Kenntnis der Bundesregierung, das einzige Land weltweit, das im ersten Quartal 2016 mit dem Export von LNG aus der Schiefergasförderung (nach Brasilien) begonnen hat.

Zur zukünftigen Entwicklung von LNG-Importen nach Europa gibt die Bundesregierung keine Prognosen ab.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

5. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Womit begründet die Bundesregierung, dass die Zuständigkeit für die Bearbeitung von nationalen (D-)Visa zur Familienzusammenführung für Antragstellende aus dem Zuständigkeitsgebiet des Generalkonsulats Erbil (Irak) nach wie vor auf die deutsche Botschaft in Ankara übertragen ist (www.irak.diplo.de/Vertretung/irak/de/08/RK/__ebil-visa-info.html), und wie lange soll dieser Zustand angesichts der katastrophalen Situation der

Frauen und Kinder und im Besonderen für kurdische Syrerinnen und Syrer vor Ort, die Ankara aufgrund der de facto geschlossenen Grenze nicht erreichen können, andauern?

6. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Gilt die Aussetzung der Visa-Bearbeitung in Erbil auch für Antragstellende, die mittels Verpflichtungserklärung nach Deutschland kommen?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 20. April 2016

Die Fragen 5 und 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Generalkonsulat in Erbil verfügt wegen der Sicherheitslage in der Region Kurdistan-Irak nur über eingeschränkte räumliche und personelle Kapazitäten. Um die Bearbeitungskapazitäten zu erhöhen, ist eine bauliche Neugestaltung des Generalkonsulats erforderlich.

Das Auswärtige Amt geht davon aus, dass die Arbeiten bis Mitte 2016 einen Stand erreicht haben werden, der es ermöglicht, auch am Generalkonsulat Erbil Anträge auf Familiennachzug in eigener örtlicher Zuständigkeit in gewissem Umfang bearbeiten zu können. Eine genauere Festlegung, wann die Umbauarbeiten fertiggestellt werden können, ist wegen der kaum beeinflussbaren äußeren Umstände nicht möglich.

Trotz der genannten Einschränkungen hat das Generalkonsulat bereits im laufenden Jahr Visa im vierstelligen Bereich erteilt. Hierunter waren Visa für Kurzzeitaufenthalte (z. B. für Eilfälle medizinischer Behandlung in Deutschland), aufwändige Visaanträge für Langzeitaufenthalte zum Familiennachzug in besonderen humanitären Härtefällen sowie Visa im Rahmen der Aufnahmeprogramme des Bundes und der Länder, insbesondere für schutzbedürftige Frauen und Kinder aus dem Nordirak. Durch die Annahme von Visaanträgen für Länderprogramme werden damit auch Anträge bearbeitet, für die eine Verpflichtungserklärung vorliegt.

Eine Einreise zur Visumantragstellung an deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei mit einem von einer türkischen Auslandsvertretung erteilten Visum ist nach wie vor möglich.

Die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Schengen-Visa ist wie in bisherigem Umfang möglich.

7. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.)

Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass den türkischen Behörden vor dem Anschlag auf eine Friedenskundgebung von linken und kurdischen Gruppen vom 10. Oktober 2015 auf dem Bahnhofsvorplatz in Ankara, bei dem mehr als 100 Menschen getötet wurden, die entsprechenden Pläne der Terrormiliz „Islamischer Staat“ (IS) und der Name eines der

beiden Selbstmordattentäter bekannt gewesen, diesbezügliche Ermittlungen gegen mehrere Polizisten und Geheimdienstbeamte aber vom Gouverneur von Ankara abgelehnt worden sind (www.cumhuriyet.com.tr/haber/turkiye/514675/Bombayi_biliyorlardi.html), und inwieweit wird sich die Bundesregierung für die Einrichtung einer unabhängigen internationalen Untersuchungskommission einsetzen, damit die Verantwortlichen für den Terroranschlag vom 10. Oktober 2015 in Ankara wie auch die für den Selbstmordanschlag auf ein Treffen linker und kurdischer Jugendlicher im Garten eines Gemeindezentrums in Suruç an der Grenze zu Syrien vom 20. Juli 2015, bei dem mehr als 30 Menschen getötet und mehr als 100 verletzt wurden (www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-07/tuerkei-explosion-suruc-grenze-syrien), ermittelt und mögliche Verbindungen zu staatlichen Stellen des NATO-Mitglieds Türkei aufgeklärt werden?

Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 20. April 2016

Der Bundesregierung liegen zum geschilderten Sachverhalt keine über entsprechende Presseberichte hinausgehenden Erkenntnisse vor. Ihr liegen auch keine Anzeichen vor, dass türkische Behörden die Aufklärung der Terroranschläge unterbinden oder behindern. Aufgrund dieser Erkenntnislage stellt sich die Frage nach Einrichtung einer internationalen Untersuchungskommission für die Bundesregierung derzeit nicht.

8. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)

Für welche „dringend gebrauchte Sicherheitsinfrastruktur“ hat der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Frank-Walter Steinmeier, der neu eingesetzten libyschen Regierung unter Premierminister Fajis al-Sarradsch eine Soforthilfe von 3 Millionen Euro sowie weitere 10 Millionen Euro im Rahmen eines Stabilisierungsfonds versprochen (Pressemitteilung Auswärtiges Amt vom 9. April 2016; bitte die Vorhaben oder Projekte der „Sicherheitsinfrastruktur“ und die durchführenden militärischen oder zivilen Behörden benennen), und mit welchem Ergebnis haben die Bundesregierung und die Europäische Union nach Amtsübernahme durch Fajis al-Sarradsch ihre Planungen zur Ausweitung der EU-Militärmission EUNAVFOR auf libysche Hoheitsgewässer oder zur Durchführung einer Ausbildungsmission libyscher Sicherheitskräfte in Tunesien konkretisiert (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/7724), etwa durch Gespräche mit libyschen oder tunesischen Regierungsvertretern oder auf Ebene des G7-Treffens in Hiroshima?

Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 15. April 2016

Der Bundesaußenminister Dr. Frank-Walter Steinmeier hat dem Premierminister der libyschen Einheitsregierung Fayez al Sarraj als Beitrag zur persönlichen Sicherheit der Mitglieder des Präsidialrates und der Einheitsregierung eine Unterstützung durch sondergeschützte Fahrzeuge im Wert von 3 Millionen Euro zugesagt.

Deutschland hat zusammen mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen UNDP die „Stabilisierungsfazilität für Libyen“ konzipiert. Dieses Instrument soll mithilfe schneller, lokal durchgeführter Projekte, meist Reparatur von örtlicher Infrastruktur, für die Bevölkerung eine „Friedensdividende“ unter der neuen Einheitsregierung spürbar machen. Die Fazilität ist von UNDP auf zwei Jahre angelegt, mit einem Volumen von 40 Millionen US-Dollar. Deutschland hat auf dem internationalen Abstimmungstreffen am 12. April 2016 in Tunis einen Beitrag von 10 Millionen Euro über zwei Jahre zugesagt. Die Projekte werden durch einen Beirat ausgewählt (project board). Den Vorsitz haben der libysche Premierminister oder ein von ihm bestimmter Vertreter und der stellvertretende Sonderbeauftragte des VN-Generalsekretärs. Die Durchführung der Projekte wird direkt über UNDP laufen, das in Libyen noch vertreten ist.

Zur weiteren Konkretisierung der Planungen für mögliche Ausbildungsaktivitäten zugunsten libyscher Sicherheitskräfte in Tunesien fanden zwischen dem 11. und 14. April 2016 Gespräche einer Delegation des Bundesministeriums der Verteidigung mit Vertretern der tunesischen Regierung statt.

Die vom Europäischen Auswärtigen Dienst derzeit noch erarbeitete strategische Überprüfung von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA wird am 15. April 2016 erstmalig in den zuständigen Brüsseler Gremien diskutiert werden. Das Treffen der Außen- und Verteidigungsminister am Rande des Rats für Außenbeziehungen (RfAB) am 18. April 2016 wird sich ebenfalls mit den aktuellen Entwicklungen in Libyen und möglichen Implikationen für EUNAVFOR MED Operation SOPHIA befassen.

9. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wird die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel bei ihrem Treffen mit US-Präsident Barack Obama am 24./25. April 2016 – wie ich mahne – auf dessen verbindliche Zusicherung dringen und umfassende deutsche Kontrollrechte einfordern, dass US-Militärs und Sicherheitsbehörden künftig in Deutschland und bezüglich Deutscher strikt deutsches und internationales Recht beachten, insbesondere nicht länger heimlich deren Personen- bzw. Geschäftsdaten, v. a. durch die NSA ausspähen bzw. nutzen, sowie von hiesigen US-Militärliegenschaften (etwa aus Ramstein, Wiesbaden, Stuttgart/AFRICOM) in irgendeiner Weise an Drohneneinsätzen mitwirken, wie das Kölner Verwaltungsgericht kürzlich bestätigte (www.tagesschau.de/wirtschaft/drohnen-jemeniten-101.html), und wird die Bun-

deskanzlerin, falls Präsident Barack Obama beides nicht zusagt, gemäß meinem Rat den USA umgehend das zugrunde liegende NATO-Truppenstatut nebst Zusatzabkommen kündigen sowie hiesigen US-Stützpunkten die nötigen Satellitenfrequenzen entziehen lassen?

Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 20. April 2016

Die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel wird bei ihrem Treffen mit US-Präsident Barack Obama in Hannover am 24./25. April 2016 eine große Bandbreite aktueller außen- und sicherheitspolitischer Themen mit transatlantischem Bezug erörtern.

Zum Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen gilt weiterhin, dass die amerikanische Regierung mehrfach versichert hat, dass diese in keiner Weise von Deutschland aus gesteuert oder durchgeführt würden. Zudem hat die US Regierung versichert, dass sämtliche Aktivitäten in US-Militärliegenschaften im Einklang mit geltendem Recht erfolgen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

10. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)

Was ist der Bundesregierung aus ihrer Beteiligung an Frontex-Missionen oder sonstiger bilateraler Polizeikooperationen darüber bekannt, welche Regierungen oder EU-Agenturen „Zivilbeamte und Geheimdienstmitarbeiter“ in Flüchtlingscamps in Griechenland entsenden, um dort gegen hunderte freiwillige Helfer vorzugehen, die Geflüchtete unter anderem mit Informationen über Fluchtwege oder Bedingungen in Zielländern, etwa Deutschland und Österreich, informieren (SPIEGEL ONLINE vom 12. April 2016; bitte die diesbezüglich bekannten Camps benennen), und was ist der Bundesregierung mittlerweile über die Umsetzung von Plänen der griechischen Regierung bekannt, nach einem im Januar 2016 im Regierungsanzeiger veröffentlichten gemeinsamen Ministerialerlass zur Gründung eines interministeriellen Komitees, die Arbeit von Nichtregierungsorganisationen, Freiwilligen oder sonstigen Strukturen nichtstaatlicher Fluchthilfe bzw. Seenotrettung im Einsatzgebiet von Frontex und mithin auch der Bundespolizei verstärkt zu kontrollieren, zu identifizieren, zu evaluieren und zu reglementieren (Bundestagsdrucksache 18/7797)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 21. April 2016

Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 7, 9, 10, 11 und 12 auf Bundestagsdrucksache 18/7797 vom 4. März 2016 wird verwiesen. Darüber hinausgehende Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

11. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich aktueller Berichte, nach denen der Paris-Attentäter Salah Abdeslam Informationen über das Forschungszentrum Jülich und dessen Vorstandsvorsitzenden Prof. Dr. Wolfgang Marquardt sammelte, und wen hat die Bundesregierung darüber in Kenntnis gesetzt (www.haz.de/Nachrichten/Politik/Deutschland-Welt/Paris-Attentaeter-hatte-Fotos-von-Juelicher-Kernforschungsanlage)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 22. April 2016

Der Bundesregierung liegen aktuell keine Erkenntnisse vor, wonach sich mutmaßliche Angehörige des Brüsseler Terrornetzwerks mit der Ausforschung des Forschungszentrums Jülich sowie von dessen Vorstandsvorsitzenden, Prof. Dr. Wolfgang Marquardt, befasst hätten. Die in den Medien in dieser Angelegenheit zitierten angeblichen Gespräche des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz mit Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums haben nicht stattgefunden.

12. Abgeordnete **Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Gegen wie viele Rechtsextreme (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 18/7211) liegen aktuell unvollstreckte Haftbefehle vor, und wie viele dieser Haftbefehle beruhen auf welchen Deliktfeldern (bitte um tabellarische Aufstellung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 15. April 2016

Aktuellere Angaben als in der oben genannten Antwort der Bunderegierung auf Ihre Schriftliche Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 18/7211 liegen der Bundesregierung noch nicht vor. Die aktuelle Erhebung zum Stichtag 30. März 2016 ist noch nicht abgeschlossen und wird voraussichtlich im Juni 2016 vorliegen.

13. Abgeordneter **Özcan Mutlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche weiteren Schritte hat die Bundesregierung außer der schriftlichen Anmahnung wegen der Nichteinhaltung der Absprachen im Memorandum of Understanding in der Antwort an die FIFA vom 17. Januar 2006 auf die Unterrichtung seitens der FIFA vom 13. Januar 2006 bezüglich der Absage der Auftaktveranstaltung der Fußballweltmeisterschaft der Männer 2006, die entgegen der Vereinbarungen im Memorandum of Understanding von der FIFA einseitig ohne Absprache mit der Bundesregierung getroffen wurde, gegen die FIFA eingeleitet (vgl. Antwort der Bundesregierung vom 31. März 2016 auf meine Schriftliche Frage 32 auf Bundestagsdrucksache 18/8052), und in welcher Form hat die Bundesregierung das Organisationskomitee der Fußballweltmeisterschaft der Männer 2006 und den Deutschen Fußball-Bund e. V. (DFB) über die Absage der Veranstaltung und den Bruch der Absprache unterrichtet (bitte auch terminliche Daten angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 14. April 2016

Weitere Schritte wurden seitens der Bundesregierung nicht eingeleitet. Auch erfolgte keine explizite Unterrichtung des Organisationskomitees der Fußballweltmeisterschaft der Männer bzw. des Deutschen Fußball-Bundes e. V. durch die Bundesregierung, zumal die Absage der Eröffnungsgala durch die FIFA per Presseerklärung erfolgte und insofern die Absage auch dort unmittelbar bekannt gewesen sein dürfte.

14. Abgeordnete **Martina Renner** (DIE LINKE.)

Auf welcher rechtlichen Grundlage führen (Inlands-)Nachrichtendienste V-Personen als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wie dies aus der Antwort der Bundesregierung vom 22. März 2016 auf meine Schriftlichen Fragen 26 und 27 auf Bundestagsdrucksache 18/8020 ersichtlich wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 22. April 2016

Die Verwendung der Begriffe „Mitarbeiterin“ und „Mitarbeiter“ in der Antwort der Bundesregierung vom 22. März 2016 auf die Schriftlichen Fragen 26 und 27 auf Bundestagsdrucksache 18/8020 erfolgte zur Erläuterung der erforderlichen Staatswohlabwägungen und nicht mit dem Ziel, beschäftigungsrechtliche Verhältnisse zu definieren.

Klarstellend ist Folgendes anzumerken:
V-Personen sind keine Mitarbeiter der Inlandsnachrichtendienste. Sie stehen in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, sondern werden für die Nachrichtendienste zur Aufgabenerfüllung nach § 8 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, gegebenenfalls in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst, tätig.

15. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwieweit waren Bundesbehörden einem online Bericht der „Süddeutschen Zeitung" vom 4. April 2016 zufolge daran beteiligt, den Privatagenten Werner Mauss mit am 16. Mai 2014 in Altstrimmig bei Cochem auf den Namen „Claus Möllner" sowie seine Gattin „Michaela Möllner" ausgestellten bzw. verlängerten Reisepässen, mit u. U. weiteren Tarnpapieren, mit einem Grundbucheintrag aus März 2016 auf ersteren Namen für sein dortiges Grundstück, mit zwölf Briefkastenfirmen auf diese Eigner-Namen bei der panamesischen Kanzlei Mossack Fonseca & Co. oder mit Zahlungen an diese Personen bzw. an diese Firmen (bitte ggf. je nach Behörde und Jahr der Veranlassung auflisten) auszustatten, und wie verträgt sich dieser Befund mit den kürzlich gegebenen Antworten der Bundesregierung auf mehrere Anfragen von mir (zuletzt in der Antwort vom 26. Januar 2016 auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/7352: „Seit dem Jahr 2000 haben […] keine Bundesbehörden Werner Mauss beauftragt, vorherige Aufträge weitergeführt, Tarndokumente oder Tarnmittel ausgestellt, sonstige Ausstattungen gestellt oder stellen lassen noch Geldleistungen gewährt.")?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 14. April 2016

Bundesbehörden waren an den in der Frage bezeichneten Sachverhalten – Ausstellung von Reisepässen bzw. Tarnpapieren im Jahr 2014, Grundbucheintrag im Jahr 2016 – nicht beteiligt. Bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Beauftragung und Ausstattung des Agenten Werner Mauss mit Tarndokumenten durch Bundesregierung bzw. Bundesbehörden" zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 18/7352 vom 26. Januar 2016 hat die Bundesregierung mitgeteilt, dass nach ihrer Kenntnis seit dem Jahr 2000 keine Bundesbehörden Werner Mauss beauftragt, vorherige Aufträge weitergeführt, Tarndokumente oder Tarnmittel ausgestellt, sonstige Ausstattungen gestellt oder stellen lassen noch Geldleistungen gewährt haben. Dies schließt Geldleistungen an Werner Mauss unter einer Tarnidentität „Claus Möllner" (oder an seine Ehefrau unter einer Tarnidentität „Michaela Möllner") ein.

16. Abgeordneter **Frank Tempel** (DIE LINKE.)

Nach wie vielen positiven Drogentests bei der Bundespolizei seit dem Jahr 2009 wurden Polizeikräfte vom Dienst nicht suspendiert (bitte tabellarisch nach Jahren und der Substanz des positiven Tests auflisten), und unter welchen Kriterien erfolgte die Verhältnismäßigkeitsentscheidung gegen eine Suspendierung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 14. April 2016

Bei den Angehörigen der Bundespolizei werden keine standardmäßigen bzw. anlasslosen Drogentests durchgeführt – dies wäre auch unzulässig. Die Durchführung oder Veranlassung von Drogentests bei Polizeivollzugsbeamten kommt nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht, insbesondere bei ärztlicher Indikation im Zusammenhang mit der ärztlichen Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit.

Statistische Erhebungen gibt es zu der Fragestellung nicht.

17. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele rechtsextreme Aktivitäten sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2015 im Saarland bekannt geworden (bitte nach Deliktbereichen [Gewalttaten/Sonstiges] und der Themenfeldnennung im Bereich „Politisch motivierte Kriminalität – rechts“ aufschlüsseln), und welche Entwicklung beobachtet die Bundesregierung im Saarland hinsichtlich der Anzahl diesbezüglicher Aktivitäten in den letzten Jahren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 14. April 2016

Für das Jahr 2015 liegen der Bundesregierung noch keine endgültigen Zahlen zu den politisch motivierten Straftaten vor.

Vorläufige Fallzahlen zu politisch motivierten Straftaten im Sinne der Fragestellung werden von der Bundesregierung in den Antworten auf die monatlichen Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. „Ausländerfeindliche und rechtsextremistische Straftaten in der Bundesrepublik Deutschland“ – für das Jahr 2015 zuletzt im Dezember 2015, Bundestagsdrucksache 18/7496 – veröffentlicht. In den einzelnen Monatsabfragen sind auch jeweils die rechtsextremistischen Straftaten für das Saarland ausgewiesen.

Zu regionalen Entwicklungen im Saarland wird an das zuständige Bundesland verwiesen.

18. Abgeordneter
Harald Weinberg
(DIE LINKE.)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die dienstliche Beobachtung bzw. Überwachung von politischen Vereinigungen/Parteien oder sonstigen deutschen Ermittlungszielen durch US-amerikanisches Militär in Standorten in Deutschland, und auf welcher deutschen Rechtsgrundlage erfolgen etwaige investigative Recherchen von US-amerikanischen Armee- oder Geheimdienststellen in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. Schreiben von Local National Investigator im Ansbach Field Office Matthias Schmitt vom 1. Dezember 2015 zu einem vor dem Amtsgericht Ansbach anhängigen Strafverfahren – Az.4 Ds 1031 Js 12337/15)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 21. April 2016

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Anfrage vor. Das genannte Strafverfahren ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

19. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche personelle Ausstattung haben das Völkerstrafrechtsreferat beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof und die Zentralstelle für die Bekämpfung von Kriegsverbrechen und weiteren Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch beim Bundeskriminalamt (ZBKV) gegenwärtig (bitte angeben, ob es sich um Voll- oder Teilzeitstellen handelt)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 22. April 2016

Das Völkerstrafrechtsreferat beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof ist gegenwärtig mit sechs Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälten (alle in Vollzeit) besetzt.

Die ZBKV beim Bundeskriminalamt ist in zwei Sachgebiete unterteilt. Im Sachgebiet „Ermittlungen“ arbeiten derzeit sieben Polizeivollzugsbeamte in Vollzeit und im Sachgebiet „Zentralstelle/Grundsatz“ sind sechs Polizeivollzugsbeamte (darunter eine Teilzeitstelle) eingesetzt. Die Sachgebiete werden zudem durch eine Tarifbeschäftigte in Teilzeit unterstützt.

20. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Ermittlungsverfahren mit Tatvorwürfen nach dem Völkerstrafgesetzbuch wurden bislang insgesamt eröffnet und gegebenenfalls beendet (bitte Strukturermittlungsverfahren gesondert ausweisen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 22. April 2016

Seit Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) am 30. Juni 2002 wurden beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof insgesamt 52 personenbezogene Ermittlungsverfahren mit Tatvorwürfen nach dem VStGB eröffnet, davon wurden 34 „beendet“, d. h. angeklagt oder (vorläufig) eingestellt, 18 Verfahren sind noch nicht abgeschlossen. Darüber hinaus werden derzeit sieben Strukturermittlungsverfahren geführt, die Tatvorwürfe nach dem VStGB zum Gegenstand haben. Letztere werden in der Regel – wenn überhaupt – erst nach langer Frist eingestellt.

21. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)

Sind dem Generalbundesanwalt für das wiederaufgenommene Ermittlungsverfahren zum Oktoberfestattentat inzwischen alle beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und beim Bundesnachrichtendienst (BND) vorhandenen Akten und Quellenmeldungen zum Komplex übergeben worden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Mündlichen Fragen 1 und 2, Plenarprotokoll 18/90)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 18. April 2016

Der Bundesnachrichtendienst hat bisher alle Anfragen des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) in dem genannten Komplex durch Übersendung von Ablichtungen beantwortet.

Die Antwort des Bundesamts für Verfassungsschutz an den GBA ist derzeit in Bearbeitung und steht kurz vor dem Abschluss.

22. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)

Sind dem Generalbundesanwalt für das wiederaufgenommene Ermittlungsverfahren zum Oktoberfestattentat die Identitäten sämtlicher V-Personen des BfV und der Landesämter für Verfassungsschutz und des BND im Komplex offengelegt worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 18. April 2016

Die Offenbarung der Identität von V-Personen war bisher nicht Gegenstand von Anfragen des GBA. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Mündlichen Fragen 1 und 2 vom 25. Februar 2015 für die Fragestunde vom 4. März 2015 (Plenarprotokoll 18/90) verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

23. Abgeordneter **Klaus Ernst** (DIE LINKE.)

Wie hoch sind nach Schätzung der Bundesregierung die Steuerausfälle in Deutschland allein durch die mit den Panama Papers ans Licht gekommenen Fälle von Steuervermeidung bzw. Steuerhinterziehung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 14. April 2016

Der Bundesregierung liegen bisher keine Informationen darüber vor, ob und ggf. in welcher Höhe Steuerausfälle in Deutschland durch die mit den Panama Papers ans Licht gekommenen Fälle eingetreten sind.

24. Abgeordnete **Bettina Müller** (SPD)

In wie vielen Fällen in den zurückliegenden fünf Jahren (bitte die durchschnittliche Höhe der Nachforderungen angeben) hat die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bei Grundstücks- oder Immobilienverkäufen Nachforderungen auf Grundlage einer vertraglichen Nachzahlungsklausel wegen Wertsteigerung an die kommunalen Käufer gestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 21. April 2016

In den Jahren 2011 bis 2015 hat die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in insgesamt 78 Fällen gegenüber Kommunen bzw. kommunalen Gesellschaften Nachzahlungsansprüche wegen Wertsteigerung auf der Grundlage einer vertraglich vereinbarten Nachzahlungsklausel mit einem Gesamtvolumen von rund 30 Mio. Euro geltend gemacht. Bei der Mehrheit der Fälle lag der Nachzahlungsbetrag jeweils unter 100 000 Euro.

25. Abgeordneter **Richard Pitterle** (DIE LINKE.)

Welche Auftraggeber haben im Zeitraum 2010 bis 2015 die höchsten Aufwendungen für Nebentätigkeiten von Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen getätigt (bitte die Namen der Auftraggeber nach der Reihenfolge der Höhe der Aufwendungen und unter Beschränkung auf die 25 mit den höchsten Aufwendungen angeben), und sieht die Bundesregierung die Gefahr eines Interessenkonflikts, wenn die Vergütungen aus den Nebentätigkeiten die Besoldung aus der Haupttätigkeit überschreiten (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 20. April 2016

Die Auftraggeber mit den in den Jahren 2010 bis 2015 höchsten Aufwendungen für Nebentätigkeiten sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt. Einbezogen wurden das Bundesministerium der Finanzen (BMF), die Zollverwaltung (Zoll), das Bundeszentralamt für Steuern sowie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Hinsichtlich der Angaben für das BMF ist anzumerken, dass sich die Beträge im Regelfall aus mehreren Nebentätigkeiten mehrerer Beschäftigter für einen Auftraggeber addieren. Die Beträge wurden aus datenschutzrechtlichen Gründen jeweils auf volle Tausend Euro abgerundet. Bei den Beträgen unter den Nummern 1, 2, 9 und 23 (jeweils Zoll) handelt es sich um jährliche Durchschnittswerte. Diese Daten konnten bundesweit nur eingeschränkt ermittelt werden. Für das Jahr 2010 waren Daten des Zolls nicht mehr verfügbar. Die Angaben beziehen sich auf die insgesamt rund 39 000 Beschäftigten der Zollverwaltung. Die ausgewiesenen Vergütungen (insbesondere die Beträge von 136 000 und 127 000 Euro) beruhen auf verschiedenen Nebentätigkeiten (in erster Linie Vortragsveranstaltungen) einer Vielzahl von Beschäftigten für den jeweils genannten Auftraggeber.

Nr.	Auftraggeber	Jährlicher Gesamtbetrag in Euro, gerundet	Jahr
1	AWA – Außenwirtschaftsakademie GmbH (Zoll)	136.000	Ø der Jahre 2011-2015
2	ZAK – Zoll und Außenwirtschaftskolleg GmbH (Zoll)	127.000	Ø der Jahre 2011 – 2015
3	Verlag Hüthig-Jehle-Rehm, Heidelberg (BMF)	75.000	2012
4	Verlag Hüthig-Jehle-Rehm, Heidelberg (BMF)	67.000	2013
5	Stollfuß Medien GmbH & Co. KG (BMF)	67.000	2014
6	Verlag Hüthig-Jehle-Rehm, Heidelberg (BMF)	67.000	2014
7	Verlag Hüthig-Jehle-Rehm, Heidelberg (BMF)	60.000	2011
8	Stollfuß Medien GmbH & Co. KG (BMF)	58.000	2010
9	IFS Mainz (Zoll)	46.000	Ø der Jahre 2011 – 2015
10	DATEV eG Nürnberg (BMF)	40.000	2014
11	Stollfuß Medien GmbH & Co. KG (BMF)	39.000	2015
12	G+J Wissen GmbH (BMF)	37.000	2015
13	Verlag Hüthig-Jehle-Rehm, Heidelberg (BMF)	35.000	2010
14	G+J Wissen GmbH (BMF)	34.000	2014
15	DATEV eG Nürnberg (BMF)	33.000	2013
16	Stollfuß Medien GmbH & Co. KG, Bonn (BMF)	32.000	2011
17	Verlag Hüthig Jehle Rehm München (BMF)	30.000	2015
18	DATEV eG Nürnberg (BMF)	30.000	2011
19	NWB-Verlag, Herne (BMF)	27.000	2012
20	Stollfuß Medien GmbH & Co. KG (BMF)	27.000	2013
21	Stollfuß Medien GmbH & Co. KG (BMF)	26.000	2012
22	Richard Boorberg Verlag, Stuttgart (BMF)	25.000	2014
23	IHK Nürnberg (Zoll)	25.000	Ø der Jahre 2011 – 2015
24	G+J Wissen GmbH (BMF)	23.000	2013
25	DATEV eG Nürnberg (BMF)	23.000	2010

§ 99 Absatz 3 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) sieht für genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten eine jährliche Vergütungsobergrenze von 40 Prozent des jährlichen Endgrundgehalts des Amtes eines Beamten vor. Anzeigepflichtige – hierzu zählen schriftstellerische – Nebentätigkeiten können nach § 100 Absatz 4 BBG untersagt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte hierdurch dienstliche Pflichten verletzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

26. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (DIE LINKE.)

Wie viele Versicherte hatten im Rentenzugangsjahr 2014 35 und mehr bzw. 40 und mehr Beitragsjahre aber weniger als 30 Entgeltpunkte in der gesetzlichen Rentenversicherung (bitte nach Gesamt-, West- und Ostdeutschland sowie für Frauen und Männer aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 15. April 2016

Die Anzahl der Personen im Rentenzugangsjahr 2014 mit 35 und mehr Beitragsjahren bzw. 40 und mehr Beitragsjahren, die eine Summe an Entgeltpunkten von unter 30 hatten, können in der angeforderten Abgrenzung den nachstehenden Tabellen entnommen werden.

Altersrentenzugänge mit mehr als 40 Beitragsjahren*) und weniger als 30 Entgeltpunkten)**

Jahr	Altersrenten nach dem SGB VI								
	Männer			Frauen			Männer und Frauen		
	Gesamt	West	Ost	Gesamt	West	Ost	Gesamt	West	Ost
2014	17.270	11.543	5.727	22.808	15.430	7.378	40.078	26.973	13.105

Altersrentenzugänge mit mehr als 35 Beitragsjahren*) und weniger als 30 Entgeltpunkten)**

Jahr	Altersrenten nach dem SGB VI								
	Männer			Frauen			Männer und Frauen		
	Gesamt	West	Ost	Gesamt	West	Ost	Gesamt	West	Ost
2014	26.165	18.384	7.781	40.022	29.959	10.063	66.187	48.343	17.844

Quelle: Sonderauswertung der Statistik der Deutschen Rentenversicherung - Rentenzugang
Hinweis: Nur Fälle mit Rentenberechnung nach SGB VI, Nichtvertragsrenten und statistisch auswertbare Fälle.

*) Vollwertige Beitragszeiten und beitragsgeminderte Zeiten.
**) Summe der Entgeltpunkte (also nicht die persönlichen Entgeltpunkte).

27. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (DIE LINKE.)

Wie entwickelt sich der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung auf der Grundlage der Projektionen der Bundesregierung unter Berücksichtigung der Rentenanpassung zum 1. Juli 2016 im Zeitraum 2017 bis 2021?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 15. April 2016

Auf Grundlage der aktuellen Projektionen der Bundesregierung und unter Berücksichtigung der Rentenanpassung zum 1. Juli 2016 bleibt der Beitragssatz bis zum Jahr 2020 konstant bei 18,7 Prozent und steigt im Jahr 2021 auf 19,2 Prozent an.

28. Abgeordneter **Roland Claus** (DIE LINKE.)

Wie ist der Zeitplan zur Einsetzung der vom Bundesrat geforderten Bund-Länder-Arbeitsgruppe (Bundesratsdrucksache 563/14) zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zur Vereinheitlichung der Rentenwerte, und wann ist mit einem Gesetzentwurf zur Rentenangleichung zu rechnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 13. April 2016

Für die Einsetzung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe besteht nach Auffassung der Bundesregierung kein Bedarf. Die Angleichung der Ostrenten ist im Koalitionsvertrag für das Ende des Solidarpaktes 2019/2020 verankert. Zuvor soll zum 1. Juli 2016 geprüft werden, wie weit der Angleichungsprozess fortgeschritten ist und ob auf dieser Grundlage eine Teilangleichung ab dem Jahr 2017 notwendig ist. Das Ergebnis dieser Prüfung liegt noch nicht vor, wird aber die Grundlage für das weitere Vorgehen zu diesem Vorhaben sein.

29. Abgeordnete **Katja Dörner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Werden Betroffene, die bisher Anspruch auf Hilfen aus dem Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich haben, im Rahmen eines reformierten Opferentschädigungsgesetzes auch Ansprüche auf ergänzende Hilfen erhalten können, sofern sie bisher keinen Antrag an den Fonds gestellt haben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 18. April 2016

Nach derzeitiger Rechtslage ist die Antragstellung auf Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts nach dem Opferentschädigungsgesetz unabhängig von gestellten Anträgen oder bestehenden Ansprüchen gegenüber dem Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich möglich. Eine Änderung dieser Rechtslage ist nicht beabsichtigt.

30. Abgeordneter **Klaus Ernst** (DIE LINKE.)

Wie viele Entgeltpunkte sind nach dem aktuellen Rentenwert ab Juli 2016 notwendig, um eine Nettorente oberhalb des durchschnittlichen Bruttobedarfs der Grundsicherung im Alter außerhalb von Einrichtungen für einen Alleinlebenden (ohne Mehrbedarfe, letzter verfügbarer Datenstand) zu erhalten, und welcher Bruttostundenlohn (Arbeitnehmerbrutto) ist für das zweite Halbjahr 2016 notwendig, um in zwölf Monaten Vollzeitarbeit (entspricht 38,5 Arbeitsstunden pro Woche) eine Anzahl an Entgeltpunkten zu erreichen, die einem Fünfundvierzigstel dieser Summe entspricht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 19. April 2016

Um eine Nettorente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grundlage des erfragten aktuellen Rentenwerts ab Juli 2016 über dem durchschnittlichen Bruttobedarf in der Grundsicherung im Alter in Höhe von 788 Euro monatlich (Wert für das dritte Quartal 2015; Personen ab Regelaltersgrenze außerhalb von Einrichtungen; inklusive durchschnittlichem Mehrbedarf, der in den vorliegenden Standardauswertungen zum durchschnittlichen Bruttobedarf regelmäßig enthalten ist) zu erreichen, sind rund 29 Entgeltpunkte erforderlich. Um diese Anzahl an Entgeltpunkten bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden über 45 Jahre sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung hinweg zu erreichen, wäre im Jahr 2016 rechnerisch ein Stundenlohn von rund 11,68 Euro erforderlich. Diese Betrachtung vernachlässigt allerdings zusätzliche Altersvorsorge bzw. weitere Einkommen neben der gesetzlichen Rente im Alter.

31. Abgeordnete **Katja Kipping** (DIE LINKE.)

Wie viel Euro wurden in den Jahren 2013, 2014 und 2015 aufgrund von Sanktionen im Rechtsbereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (§ 31 und § 32 SGB II) nicht ausgegeben, und wie viel Euro davon in den genannten Jahren aufgrund von Sanktionen für unter 25-Jährige?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 21. April 2016

Die Gesamthöhe der Sanktionen im Rechtskreis des SGB II ist im Verlauf der Jahre 2013 bis 2015 sowohl für alle Leistungsbezieher wie auch für die unter 25-Jährigen zurückgegangen. Lagen die Sanktionen im Jahr 2013 für alle Leistungsbezieher bei rund 190 Millionen Euro, gingen diese im Jahr 2014 auf 182 Millionen Euro und im Jahr 2015 nochmals auf 170 Millionen Euro zurück. Von diesen Beträgen entfielen im Jahr 2013 57 Millionen Euro auf die unter 25-Jährigen, im Jahr 2014 51 Millionen Euro und im Jahr 2015 46 Millionen Euro.

Die einzelnen Werte sind auch der beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Berichtszeitraum	Jahresdurchschnittlicher monatlicher Bestand erwerbsfähigen Leistungsberechtigter (eLb) mit mindestens einer Sanktion	Durchschnittliche Höhe der monatlichen Kürzungen durch Sanktion in Euro (bezogen auf alle eLb mit mindestens einer Sanktion)	Gesamthöhe der Sanktionen für alle eLb (in T Euro)	Jahresdurchschnittlicher monatlicher Bestand eLb unter 25 Jahren mit mindestens einer Sanktion	Durchschnittliche Höhe der monatlichen Kürzungen durch Sanktion in Euro (bezogen auf alle eLb unter 25 Jahren mit mindestens einer Sanktion)	Gesamthöhe der Sanktionen für alle eLb unter 25 Jahren (in T Euro)
2015	131.911	107,54	170.228	30.633	124,79	45.872
2014	141.790	106,99	182.041	34.120	124,05	50.789
2013	146.576	108,29	190.468	36.500	129,44	56.696

32. Abgeordnete **Brigitte Pothmer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Personen, die einen Integrationskurs besucht haben, erreichten im Jahr 2015 (falls die Zahlen für das Gesamtjahr 2015 noch nicht vorliegen, bitte die zuletzt verfügbaren Zahlen angeben) nicht das angestrebte Sprachniveau B1 (bitte Zahlen absolut und prozentual an allen Teilnehmenden angeben), und welche sinnvollen Folgeangebote stehen den Teilnehmenden, die das Sprachniveau B1 nicht erreicht haben, im Anschluss an den Integrationskurs zur Verfügung, um ihre Chancen auf Integration in den Arbeitsmarkt zu verbessern (bitte auflisten und wenn möglich die jeweilige Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze für die Jahre 2015 und 2016 angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 13. April 2016

Von Januar 2015 bis September 2015 nahmen 84 489 Personen am Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) teil. Von den 69 646 Erstteilnehmern haben 45 775 Personen den DTZ mit B1 Niveau absolviert. Dies entspricht 65,7 Prozent der DTZ-Erstteilnehmer. Von den 14 843 Kurswiederholern haben 5 541 Personen den DTZ mit B1-Niveau absolviert. Dies entspricht rund 37,3 Prozent der DTZ-Wiederholer.

Als Folgeangebote im Anschluss an die Absolvierung eines Integrationskurses kommen Maßnahmen der berufsbezogenen Sprachförderung nach dem Programm des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Betracht. Im Fall des Nichterreichens des Sprachniveaus B1 können auch Sprachfördermaßnahmen für Teilnehmende mit beispielsweise Sprachniveau A2 angeboten werden. Eine Vorabkontingentierung bestimmter Sprachlevel-Gruppen findet im Programm nicht statt. Maßgeblich sind die Vorkenntnisse der einzelnen Teilnehmenden hinsichtlich des berufsspezifischen und damit auch sprachlichen Anforderungsprofils und der Kurszielsetzung. Generell wird jedoch ein Mindestsprachniveau A1 für die Teilnahme an ESF-BAMF-

Sprachkursen vorausgesetzt. Im Jahr 2015 konnten rund 21 300 Teilnehmer in ESF-BAMF-Sprachkurse eintreten. Wie viele davon das im Integrationskurs angestrebte Sprachniveau B1 nicht erreicht haben, kann nicht mitgeteilt werden, da dieser Punkt nicht statistisch erfasst wird. Für das Jahr 2016 stehen insgesamt 45 000 bis 50 000 Kursplätze zur Verfügung, eine Aufschlüsselung nach einzelnen Sprachniveaus ist nicht möglich.

Es ist geplant, die Angebote der berufsbezogenen Deutschsprachförderung ab Mitte 2016 durch die ausschließlich aus Bundesmitteln finanzierte berufsbezogene Deutschsprachförderung zu ergänzen, so dass im Jahr 2016 insgesamt 100 000 Teilnehmerplätze für die berufsbezogene Deutschsprachförderung zur Verfügung stehen.

Ab dem Jahr 2017 sollen insgesamt 200 000 Teilnehmerplätze der berufsbezogenen Deutschsprachförderung zur Verfügung stehen (ESF-Programm und Sprachförderung des Bundes).

Den Personen stehen grundsätzlich alle Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung unter den jeweiligen Voraussetzungen zur Verfügung. Welche Maßnahme im Einzelfall sinnvoll ist, entscheidet die zuständige Vermittlungsfachkraft auf der Grundlage eines Profilings. In der Statistik der Bundesagentur für Arbeit können lediglich die Eintritte in Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung ausgewiesen werden. Die zur Verfügung stehenden Teilnehmerplätze an den in dezentraler Verantwortung eingekauften Maßnahmen sowie die dezentral geplanten Ausgaben von Aktivierungs- und Vermittlungs- oder Bildungsgutscheinen werden statistisch nicht erfasst.

33. Abgeordneter **Johann Saathoff** (SPD)

Wann wird die Bundesregierung im Kabinett eine Kurzarbeiterregelung für Leiharbeiter beschließen, wie es Bundesministerin Andrea Nahles im Oktober 2015 angekündigt hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 14. April 2016

Im vergangenen Herbst ist der Wunsch nach einer zeitlich befristeten Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld durch Leiharbeitskräfte an die Bundesregierung herangetragen worden. Eine solche Sonderregelung kann in Ausnahmesituationen vertretbar sein. Dies war zum Beispiel in der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 der Fall, weil seinerzeit das typische Betriebsrisiko der Zeitarbeitsunternehmen durch die enormen Auftragsrückgänge überstrahlt wurde. Inwieweit in der aktuellen wirtschaftlichen Lage eine solche zeitlich befristete Sonderregelung erforderlich und gerechtfertigt sein könnte, wird von der Bundesregierung genau beobachtet.

34. Abgeordnete **Doris Wagner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Renten- bzw. Pensionsempfänger gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland in den Jahren 1991, 2000, 2010, 2015, und von welchen Zahlen geht die Bundesregierung in den Jahren 2025 und 2040 aus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 13. April 2016

Die Anzahl der Rentnerinnen und Rentner ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass in den neuen Ländern erstmals zum 1. Juli 1993 die Anzahl der Rentnerinnen und Rentner nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) statistisch erfasst wurde. Aus diesem Grund wird an Stelle des angefragten Jahres 1991 das Jahr 1993 ausgewiesen.

Anzahl der Rentnerinnen und Rentner am 1. Juli des jeweiligen Jahres:

Jahr	Rentner wegen Erwerbsminderung	Rentner wegen Alters	Rentner wegen Todes	Rentner insgesamt
1993	*	*	*	15.381.625
2000	1.923.029	14.927.953	1.926.003	18.776.985
2010	1.570.072	17.568.250	1.353.960	20.492.282
2015	1.751.632	17.865.308	1.205.269	20.822.209

*: statistisch nicht erfasst

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Vorausberechnungen der Bundesregierung zur Anzahl der Rentnerinnen und Rentner für die Jahre 2025 und 2040 liegen nicht vor. Hier kann hilfsweise auf die Entwicklung der Bevölkerung im Alter 65 und älter zurückgegriffen werden. Gemäß der Variante 2 der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes wird diese Altersgruppe von 17,1 Millionen Personen im Jahr 2014 über 19,8 Millionen Personen im Jahr 2025 auf 23,4 Millionen Personen im Jahr 2040 anwachsen.

Für den Bereich der Versorgungsempfänger sind die entsprechenden Anzahlen der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Versorgungsempfänger und -empfängerinnen nach Beamten- und Soldatenversorgungsrecht [1)2)] – in 1000:

Jahr	Anzahl
01.02.1991	1.106,0
01.01.2000	1.295,2
01.01.2010	1.474,7
01.01.2015	1.586,8

1) Bis 1992: Früheres Bundesgebiet, ab 1993: Deutschland

2) Bundes-, Landes- und Kommunalbeamte

Quelle: Bundesministerium des Innern

Hinsichtlich der zukünftig zu erwartenden Anzahl von Versorgungsempfängern wird auf den Fünften Versorgungsbericht der Bundesregierung verwiesen (Bundestagsdrucksache 17/13590, Seite 51). In diesem wird jedoch nur die Entwicklung der Versorgungsempfänger des Bundes (unmittelbarer Bundesdienst, mittelbarer Bundesdienst, Bahn und Post) dargestellt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

35. Abgeordneter **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie wird sich die Bundesregierung auf EU-Ebene im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel (SCoPAFF) am 14. bzw. 15. April 2016 bei der Diskussion bzw. Abstimmung über die vorgeschlagene Erhöhung des aktuell gültigen Rückstandshöchstgrenzwerts für Thiacloprid in Honig und anderen Produkten von 0,05 auf 0,2 mg pro Kilogramm (vgl. http://ec.europa.eu/food/plant/docs/sc_phytopharmaceuticals_ag_20160414_ppr_en.pdf) positionieren, und wie begründet die Bundesregierung ihr geplantes Abstimmungsverhalten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 13. April 2016

Die Bundesregierung wird im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel am 14. bzw. 15. April 2016 dem vorgelegten Verordnungsvorschlag der Kommission zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 betreffend Thiacloprid in Honig zustimmen.

Nach einer allgemeinen Überprüfung aller Rückstandshöchstgehalte von Thiacloprid im Rahmen eines Artikel-12-Verfahrens nach der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 2015/1200 der Kommission vom 22. Juli 2015 der Rückstandshöchstgehalt für Thiacloprid in Honig lediglich aus formalen Gründen mit Wirkung vom 12. Februar 2016 von 0,2 mg/kg auf die Bestimmungsgrenze von 0,05 mg/kg abgesenkt. Vor diesem Hintergrund soll der bisherige Höchstgehalt für Honig auf Grundlage der am 1. März 2016 veröffentlichten begründeten Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) wieder in Kraft gesetzt werden.

Sowohl das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit als auch das Bundesinstitut für Risikobewertung unterstützen den wissenschaftlich abgeleiteten und gesundheitlich unbedenklichen Höchstgehalt von 0,2 mg/kg. In einer ersten Befassung mit der Korrektur des Höchstgehalts im zuständigen Ständigen Ausschuss im Februar 2016 hatten sich die Mitgliedstaaten bereits mehrheitlich für die Festsetzung des ursprünglichen Wertes von Thiacloprid in Honig ausgesprochen.

36. Abgeordneter
Friedrich Ostendorff
(BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Liegt eine mögliche Ursache des fünfmal häufigeren Nachweises Methicillin-resistenter Staphylococcus aureus in konventioneller Tankmilch im Vergleich zu Milch von Öko-Betrieben (Zoonose-Monitoring, Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit 2016) im weitverbreiteten Gebrauch von Langzeitantibiotika (sog. antibiotische Trockensteller) bei konventionell gehaltenen Milchkühen (https://germanwatch.org/de/download/13987.pdf), und warum wird die betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit laut Arzneimittelgesetz bei Milchkühen nicht erfasst?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 15. April 2016

Im Rahmen des im Jahr 2014 durchgeführten Zoonose-Monitorings wurden insgesamt 384 Proben Tankmilch aus konventionellen und 384 Proben Tankmilch aus ökologisch wirtschaftenden Betrieben auf das Vorkommen verschiedener Zoonosenerreger und deren Resistenzeigenschaften untersucht. Methicillin-resistente Staphylococcus aureus (MRSA) wurden aus 36 Tankmilchproben aus konventionellen Betrieben und aus fünf Tankmilchproben der ökologisch wirtschaftenden Betriebe isoliert. Die Ursachen der unterschiedlichen Prävalenz von MRSA in Tankmilchproben aus konventionellen und aus ökologischen Betrieben sind nicht bekannt. Wie in dem in der Frage genannten Bericht des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit „Zoonosen-Monitoring 2014“ hierzu ausgeführt wird, kommen mehrere Faktoren in Frage. Da auch im Hinblick auf andere Bakterienspezies in den Tankmilchproben aus konventionellen Beständen etwas höhere Nachweisraten als in Tankmilch aus ökologischen Betrieben festgestellt wurden, deutet dies auf einen Unterschied hin, der mehr oder weniger alle Keimspezies betrifft und möglicherweise auf die unterschiedliche Wirtschaftsweise zwischen konventionellen und ökologischen Betrieben zurückzuführen ist. Fakten dazu sowie Zahlen über Umfang und Ausmaß der Anwendung antibiotischer Tierarzneimittel im Zusammenhang mit dem sogenannten Trockenstellen von Milchkühen liegen der Bundesregierung nicht vor.

In Bezug auf die Frage, warum bei Milchkühen die Therapiehäufigkeit nicht erfasst wird, wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 7 und 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes erinnert (Bundestagsdrucksache 17/10881).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

37. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie vielen deutschen Soldatinnen und Soldaten, die eine Malariaprophylaxe benötigten, wurde seit Oktober 2013 das Medikament Lariam verschrieben (bitte prozentual und numerisch angeben), und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um mögliche, durch die Einnahme von Lariam verursachte, psychische Nebenwirkungen erkennen zu können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 18. April 2016

Das Malariamedikament Lariam war über viele Jahre unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte – wie erforderlicher Anwendungsdauer, Effizienz (Resistenzsituation), individueller Risiko-Nutzen-Abwägung und Nebenwirkungen – ein Medikament der Wahl bei einer Anwendungsdauer von mehr als 28 Tagen.

Am 4. September 2013 wurde das Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr über den sogenannten Rote-Hand-Brief (Hinweis auf neu erkannte Arzneimittelrisiken) von dem Herstellerunternehmen Roche Pharma AG bezüglich des Malariamedikamentes Lariam informiert, in dem erstmals explizit auf bestimmte, insbesondere neuropsychiatrische, Nebenwirkungen hingewiesen wurde.

Nach fachlicher Bewertung wurde bereits am 9. September 2013 ein sogenanntes MEDINT „Aktuell“ zu Lariam erstellt. Die verordnenden Truppenärztinnen und -ärzte wurden durch das Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr – zeitnah zur Veröffentlichung des zwischen dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und dem Unternehmen Roche Pharma AG abgestimmten Rote-Hand-Briefes – über diese Änderungen unterrichtet.

Die Rangfolge der in der Bundeswehr zur Malaria-Chemoprophylaxe verfügbaren Medikamente wurde aufgrund der inzwischen erfolgten Aufhebung der zeitlichen Anwendungsbeschränkung des Alternativpräparates Malarone und der durch den Rote-Hand-Brief bekannt gegebenen aktualisierten Darstellung von Arzneimittelrisiken sowie in Übereinstimmung mit der Deutschen Gesellschaft für Tropenmedizin und Internationale Gesundheit e. V. neu festgelegt. In der Folge ist Lariam seit dem 9. September 2013 nach Malarone und Doxycyclin nur noch als Präparat der dritten Wahl zu verwenden.

Eine Ermittlung der Anzahl der Verordnungen zur Malaria-Chemoprophylaxe mit Lariam seit Oktober 2013 ist aufgrund der individuellen, nicht digital erfassten Verschreibung nicht möglich. Es ist aber davon auszugehen, dass Lariam überhaupt nicht mehr oder nur in sehr geringen Mengen verordnet wurde.

Wegen der sinkenden Nachfrage aufgrund der geänderten Therapieempfehlungen hat der Hersteller Roche Pharma AG im Februar 2016 auf die Zulassung von Lariam in Deutschland verzichtet. Das Medikament ist damit in Deutschland – bis auf im Umlauf befindliche Restbestände – nicht mehr marktverfügbar.

Die Bundeswehr achtet seit jeher darauf, mögliche Nebenwirkungen frühzeitig zu erkennen. Alle Soldatinnen und Soldaten, für die eine Lariam-Chemoprophylaxe infrage kam, hatten einen Aufklärungsbogen auszufüllen, so dass durch eine entsprechende Sensibilisierung der Großteil der möglicherweise zu erwartenden Nebenwirkungen bereits frühzeitig erkannt bzw. ggf. durch ein Alternativpräparat ganz vermieden werden konnte.

Zudem wurde ausdrücklich auf die sehr niedrigschwellig anzusetzende Verordnung eines Alternativpräparates zu Lariam beim Auftreten von bzw. Verdacht auf – auch geringfügige – Nebenwirkungen hingewiesen.

Nach jedem Auslandseinsatz werden die Soldatinnen und Soldaten nach Gesundheitsstörungen während des Einsatzes befragt und ggf. ärztlich untersucht. Bei Bedarf wird eine entsprechende weiterführende Diagnostik und – falls erforderlich – auch Therapie durchgeführt.

Soweit die Möglichkeit besteht, dass Soldatinnen oder Soldaten durch die Anwendung des Medikaments Lariam zur Malaria-Chemoprophylaxe einen Gesundheitsschaden erlitten haben, wird im Rahmen eines Wehrdienstbeschädigungsverfahrens geprüft, ob wegen nachteiliger gesundheitlicher Folgen der truppenärztlichen Behandlung Versorgungsansprüche bestehen.

38. Abgeordneter **Dr. Tobias Lindner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Teilt die Bundesregierung die Bewertung der US-Force, dass die Methoden Personnel Recovery/Combat Search and Rescue (PR/CSAR) im Rahmen von Rettung und Rückführung offensive Operationen darstellen und somit Ärzte und Rettungsassistenten gemäß der Genfer Konvention nicht daran teilnehmen dürfen (vgl. AFTTP 3-3 Guardian Angel), und wie beabsichtigt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund sicherzustellen, dass in PR/CSAR-Operationen der Bundeswehr sanitätsdienstliche Standards gemäß der NATO STANAG 3745 (Medical Training for Search and Rescue – SAR – personnel) gewährleistet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 14. April 2016

Einsätze aus dem Gesamtspektrum Personnel Recovery – hierbei auch die Einsatzform Combat Search and Rescue – haben zum Ziel, isoliertes Personal im Ausland zu retten, rückzuführen und zu reintegrieren.

Gemäß dem humanitären Völkerrecht haben Angehörige des Sanitätsdienstes während eines bewaffneten Konflikts keinen Kombattantenstatus und sind damit nicht zur Bekämpfung militärischer Ziele berechtigt. Gleichwohl dürfen sie jegliche militärische Operationen begleiten und dabei ihren sanitätsdienstlichen Auftrag erfüllen, hierbei leichte Handfeuerwaffen tragen und diese zur eigenen Verteidigung sowie zur Verteidigung von Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen einsetzen. Eine Einordnung der militärischen Operation als offensiv oder defensiv sowie andere Klassifizierungen sind hierbei irrelevant. Demzufolge können Ärztinnen und Ärzte sowie Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten auch als Angehörige des Sanitätsdienstes an Personnel-Recovery-Operationen teilnehmen.

39. Abgeordneter **Dr. Tobias Lindner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Auf welcher Rechtsgrundlage findet die Anerkennung ausländischer Stellen im Bereich der Muster- und Güteprüfung durch die Bundeswehr statt, und welche Maßnahmen werden ergriffen, um sicherzustellen, dass die im Zuge einer solchen Anerkennung übernommenen Zulassungen und Prüfungsergebnisse den rechtlichen Vorgaben und Qualitätsansprüchen des deutschen gesetzlichen Rahmens und der zuständigen Prüfstellen entsprechen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 21. April 2016

Die Rechtsgrundlage für die Anerkennung der bereits durch ausländische Stellen amtlich bescheinigten Verkehrssicherheit bzw. Lufttüchtigkeit für das Muster oder für eine Änderung am Muster im Rahmen der „Vereinfachten Musterprüfung“ ist § 30 Absatz 1 und 2 des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit der Zentralen Dienstvorschrift A-1525. In dieser werden die Verfahren für die eigene Musterprüfung definiert, auch für den hier zutreffenden Fall, dass zum Luftfahrzeug bereits eine amtliche Zulassung von anderer Stelle besteht. Insbesondere müssen die jeweils zugrunde gelegten Bau- und Prüfvorschriften vom Luftfahrtamt der Bundeswehr anerkannt worden sein. Das Luftfahrtamt der Bundeswehr kann darüber hinaus zusätzliche Forderungen stellen, um die eigenen Ansprüche an die Musterprüfung sichergestellt zu wissen. Die hoheitliche Aufgabe der Musterzulassung erfolgt aber auch dann durch das Luftfahrtamt der Bundeswehr.

Die Güteprüfung dagegen erfolgt im Rahmen vertraglicher Regelungen. Sie ist die Prüfung der Leistung auf Erfüllung der vertraglich vereinbarten technischen und damit verbundenen organisatorischen Anforderungen bei öffentlichen Aufträgen und stellt den verifizierenden Teil der amtlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen dar. Die Güteprüfung wird im Erfolgsfalle mit der Feststellung, dass die vertraglich geschuldeten Leistungen vollständig und vertragskonform erbracht wurden, abgeschlossen. Bei ausländischen Leistungsanteilen wird hierzu vertraglich mit dem Auftragnehmer in der Regel – da die Auftragnehmer weitestgehend aus NATO-Staaten kommen – die Anwendung NATO STANAG 4107 (NATO Standardisierungsübereinkommen 4107 – „Gegenseitige Anerkennung der amtlichen Güteprüfung und Anwendung der NATO Qualitätssicherungsdruckschriften“) vereinbart. Dieses Übereinkommen

bildet umfassend das auftraggeber- wie auftragnehmerbezogene Qualitätssicherungskonzept der NATO ab, welches zwischen allen NATO-Mitgliedstaaten verbindlich vereinbart wurde.

40. Abgeordneter **Dr. Tobias Lindner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwiefern wurden in Hubschraubern NH90 der Bundeswehr Triebwerke verbaut, bevor deren Stückprüfung erfolgt war, und inwiefern fand dann noch eine Stückprüfung der eingebauten Triebwerke durch Güteprüfer der Bundeswehrverwaltung statt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 21. April 2016

Die Bundeswehr beschafft den Hubschrauber NH90 als Gesamtsystem inklusive der Triebwerke vom Typ RTM 322 und erhält diesen Hubschrauber entsprechend der Musterzulassung als Gesamtsystem ausgeliefert. Die Triebwerke werden durch den zertifizierten französischen Triebwerkhersteller SAFRAN Turbomeca nach den anerkannten internationalen Verfahren nach Herstellung geprüft und u. a. mit einem „Certificate of Conformity“ gemäß Standardisierungsübereinkommen (STANAG) 4107 („Gegenseitige Anerkennung der Güteprüfung und Anwendung der NATO-Qualitätssicherungsdruckschriften“) ausgeliefert. Im Kennblatt zum Triebwerk ist festgelegt, dass die Stückprüfung des Triebwerkes RTM 322 im Rahmen der Stückprüfung des Gesamtsystems stattfindet. Für ein Luftfahrtgerät kann die Stückprüfung gemäß den Vorgaben der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) A-1525/1 (Das Prüf- und Zulassungswesen für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät) auch im Luftfahrzeug bescheinigt werden, so wie dieses für die NH90 erfolgt. Die Stückprüfung der ausgelieferten und noch auszuliefernden Luftfahrzeuge NH90 umfasst somit die Stückprüfung der eingebauten Triebwerke durch den Güteprüfdienst der Bundeswehr. Im Rahmen der Auslieferung von Hubschraubern des Typs NH90 wurden somit nur stückgeprüfte Triebwerke an den Nutzer übergeben.

Bei der Beschaffung des Waffensystems NH90 wurden insgesamt zwölf zusätzliche Triebwerke als Kreislaufreserve beschafft, die nicht im Rahmen der (Gesamt-)Stückprüfung des Hubschraubers geprüft wurden. Diese zusätzlich beschafften Triebwerke wurden nach den anerkannten internationalen Verfahren nach der Fertigung geprüft, mit der entsprechenden Dokumentation ausgeliefert und zunächst ohne deutsche Stückprüfung verwendet. Das Fehlen einer deutschen Stückprüfbescheinigung für diese Triebwerke wurde im Herbst 2014 durch die Güteprüfstelle beanstandet. Daraufhin wurden entsprechende Verfahren eingeführt, um dieses Defizit dauerhaft abzustellen. Die zum damaligen Zeitpunkt betroffenen Triebwerke wurden durch den zuständigen Waffensystemmanager für die Nutzung gesperrt und einer Stückprüfung zugeführt. Derzeit ist die Stückprüfung für vier der Triebwerke abgeschlossen, die noch anstehenden Stückprüfungen werden voraussichtlich bis Ende 2016 abgeschlossen sein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

41. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Hat ein leiblicher, sorgeberechtigter Elternteil eines Kindes in Vollzeitpflege, der noch keine Elternzeit in Anspruch genommen hat, einen Anspruch auf Elternzeit nach einer Rückführung des Kindes zu den leiblichen Eltern, auch wenn die Pflegeeltern bereits drei Jahre Elternzeit für dieses Kind in Anspruch genommen haben, und wenn ja, in welchem Umfang?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 22. April 2016

Grundsätzlich besteht für die sorgeberechtigten leiblichen Eltern ein Anspruch auf Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes. Für Kinder, die bis einschließlich 30. Juni 2015 geboren wurden, besteht die Möglichkeit bis zu zwölf Monate nicht in Anspruch genommener Elternzeit auch nach Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes zu nutzen, wenn der Arbeitgeber zustimmt.

Im geschilderten Fall könnten die leiblichen Eltern des Kindes daher zwölf Monate Elternzeit (pro Elternteil) zwischen dem dritten Geburtstag und der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes beanspruchen, wenn die jeweiligen Arbeitgeber zustimmen. Dass die Pflegeeltern für das Pflegekind drei Jahre Elternzeit für sich beansprucht haben, ist für die Elternzeit der leiblichen Eltern ohne Belang.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

42. Abgeordneter
Harald Weinberg
(DIE LINKE.)

Plant die Bundesregierung nach den Beschlüssen der Selbstverwaltung zu Geriatrischen Institutsambulanzen (GIA) im letzten Jahr, die zahlreiche Einschränkungen für die Einrichtung und den Betrieb der GIA vorsehen, eine gesetzliche Regelung, um GIA zu erleichtern, und wie viele GIA sind seit der Verabschiedung des sie ermöglichenden Gesetzes Mitte des Jahres 2012 entstanden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 19. April 2016

Der am 1. Januar 2013 in Kraft getretene § 118a Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) ermöglicht es, geriatrische Fachkrankenhäuser, Allgemeinkrankenhäuser mit selbstständigen geriatrischen Abteilungen, geriatrische Rehabilitationskliniken sowie dort

angestellte Ärzte und Krankenhausärzte zu einer strukturierten und koordinierten ambulanten geriatrischen Versorgung der Versicherten zu ermächtigen. Nach Satz 2 der Vorschrift ist der Zulassungsausschuss verpflichtet, eine solche Ermächtigung zu erteilen, soweit und solange sie notwendig ist, um eine ausreichende ambulante geriatrische Versorgung sicherzustellen. Die nähere Ausgestaltung des Inhalts, des Umfangs, der betreffenden Patientengruppen, der Voraussetzungen an die Leistungserbringung und der Anforderung an die Qualitätssicherung sind vom GKV-Spitzenverband und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) im Einvernehmen mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V. auf Bundesebene zu vereinbaren (§ 118a Absatz 2 SGB V). Da in den Verhandlungen zu dieser Vereinbarung streitige Punkte offen blieben, riefen die Vertragsparteien gemeinsam Ende September 2014 das erweiterte Bundesschiedsamt an, um zu den noch offenen Punkten eine Entscheidung herbeizuführen. Das erweiterte Bundesschiedsamt hat daraufhin die Vereinbarungsinhalte festgesetzt, die mit Wirkung zum 1. Oktober 2015 in Kraft getreten sind.

Auf entsprechende Nachfrage teilte die KBV dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) Ende Februar 2016 mit, dass bislang 23 Anträge auf Erteilung einer Ermächtigung gestellt worden seien, von denen 22 zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend beschieden worden waren. Ein Antrag sei bereits positiv beschieden worden. Neuere Informationen liegen dem BMG nicht vor.

Das BMG wird die weitere Umsetzung des § 118a SGB V sehr aufmerksam verfolgen.

43. Abgeordnete **Birgit Wöllert** (DIE LINKE.)

Welche Rückschlüsse zieht die Bundesregierung aus den – sich auf eine Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege stützenden – Anweisungen diverser Landratsämter in Bayern an Physiotherapeutinnen und -therapeuten, osteopathische Methoden nur bei Vorliegen einer allgemeinen Heilpraktikererlaubnis anzuwenden, und plant die Bundesregierung eine gesetzliche Klarstellung in Form eines Berufsgesetzes, mit welchem u. a. die Bezeichnung Osteopathin bzw. Osteopath und deren berufliche Tätigkeiten geregelt und geschützt werden könnten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 21. April 2016

Der Vollzug des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes wie auch des Heilpraktikergesetzes liegt in der Verantwortung der Länder. Der Bund und damit das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) haben länderinterne Anweisungen, die den Vollzug dieser Gesetze betreffen, nicht zu bewerten. Bekannt ist dem BMG, dass sich die Länder derzeit mit den praktischen Auswirkungen eines Urteils des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 8. September 2015 befassen, nach dem Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten osteopathische Leistungen nur dann erbringen dürfen, wenn sie im Besitz einer Heilpraktikererlaubnis sind.

Das BMG hält an seiner Auffassung fest, nach der es keinen Bedarf für ein eigenes Berufsgesetz für Osteopathinnen bzw. Osteopathen gibt. Im Kreis der Länder wird die Frage nach einem Berufsgesetz für Osteopathinnen bzw. Osteopathen kontrovers diskutiert.

44. Abgeordnete
Birgit Wöllert
(DIE LINKE.)

Hält die Bundesregierung es für rechtmäßig, dass eine Teilzeittätigkeit ambulant tätiger Ärztinnen und Ärzten zu einem Ausschluss von Wahlen zu Vertreterversammlungen der Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) führen kann, und hält es die Bundesregierung für sachgerecht, angesichts der unterschiedlichen Handhabungen in den unterschiedlichen KV mit einer Konkretisierung des § 77 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) für mehr Rechtssicherheit zu sorgen (bitte begründen; s. „KV-Wahl – Sind Ärzte in Teilzeit außen vor?“, Ärzte Zeitung vom 11. April 2016)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 21. April 2016

§ 77 Absatz 3 Satz 2 SGB V legt als Voraussetzung für die Entstehung von Mitgliedschaftsrechten angestellter Ärzte in der für ihren Arztsitz zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung (KV) eine zeitliche Mindestbeschäftigungsschwelle in Höhe einer Halbtagstätigkeit fest. Hintergrund der Regelung ist die Auffassung, dass nur ein derartiger zeitlicher Mindestumfang die Inanspruchnahme mitgliedschaftlicher Selbstverwaltungsrechte in der KV rechtfertigt. Unter diesen Voraussetzungen sind daher auch Teilzeitbeschäftigte berechtigt, an den Wahlen zur Vertreterversammlung der KV teilzunehmen und sich auch zur Wahl zu stellen.

Um eine, wie in dem Artikel in der „Ärzte Zeitung“ dargestellte, uneinheitliche Rechtsauslegung durch die KV zu vermeiden, wird das Bundesministerium für Gesundheit das Thema mit den Aufsichtsbehörden der Länder zeitnah erörtern und gegebenenfalls einen gesetzlichen Klarstellungsbedarf prüfen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

45. Abgeordnete
Kerstin Andreae
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Vorteile erhofft sich die Bundesregierung beim Ausbau der Rheintalbahn auf die Maximalgeschwindigkeit von 250 km/h, und inwieweit teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Bürgerinitiativen im Rheintal, dass ein Verzicht auf diese Höchstgeschwindigkeit zu Einsparungen von

500 Millionen Euro führen könnte (www.badische-zeitung.de/kreis-breisgau-hochschwarzwald/bi-schaut-bahn-weiter-auf-die-finger--120345786.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 18. April 2016

Der Bundesverkehrswegeplan 2003 und damit in Verbindung stehend der geltende Bedarfsplan für die Bundesschienenwege sowie der Beschluss des Deutschen Bundestages vom 28. Januar 2016 sehen vor, die Rheintalbahn im Rahmen des viergleisigen Ausbaus zwischen Offenburg und Riegel/Kenzingen sowie zwischen Buggingen und Basel für v_{max}=250 km/h zu ertüchtigen. Grund für die Festlegung auf diese Ausbaugeschwindigkeit sind die Einhaltung der international vereinbarten Fahrzeiten zwischen den Taktknoten Mannheim und Basel und die Einhaltung der entsprechenden Anschlussbeziehungen.

46. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hat bzw. wird sich die Personalausstattung der Planungsabteilung des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA), Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2016 entwickelt bzw. entwickeln, und wie wird sie sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2017 und 2018 voraussichtlich entwickeln (bitte Personalbestand tabellarisch darstellen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 15. April 2016

Die aktuelle Personalausstattung der Planungsabteilung des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, im Jahr 2016 sowie die voraussichtliche Entwicklung im Jahr 2016 ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Sachbereich 1 Karlsruhe/Stuttgart

Jahr	**Personalbestand**
2015	13,1
2016 (Stichtag 31.03.2016)	13,5
Ausblick 2016	21,2

Die Personalausstattung für die Jahre 2017 und 2018 ist abhängig vom jährlichen Haushaltsaufstellungsverfahren.

47. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwiefern hat die Bundesregierung das bisher mit einmalig 50 Mio. Euro ausgestattete und wegen seiner Förderbedingungen von einigen Bundesländern in Teilen kritisch bewertete Förderprogramm für die barrierefreie Sanierung von Kleinbahnhöfen verändert (vgl. Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH vom 8. April 2016), und für welche Sanierungsmaßnahmen in Baden-Württemberg wurden inzwischen Fördermittel zugesagt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 20. April 2016

Die Bundesregierung hat die Kriterien zugunsten einer bundesweiten Vermehrung der Maßnahmen verändert. Das Förderprogramm erstreckt sich nunmehr über die fünf Jahre von 2016 bis einschließlich 2020. Ermöglicht wurde dies durch die von der Bundesregierung eingeführte Regelung, dass die Länder ihren Finanzierungsanteil auch in den Jahren 2019 und 2020 erbringen können. Aus der Kombination mit den bis zum Jahr 2018 bereitstehenden Bundesmitteln lässt sich eine bundesweit höhere Anzahl an Maßnahmen in das Programm aufnehmen.

Eine Förderzusage für einzelne Maßnahmen in Baden-Württemberg gibt es bisher nicht.

48. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welches Ergebnis der Voruntersuchungen (bitte detailliert darstellen) haben die Gutachter des Bundesverkehrswegeplanes (BVWP) für den Ausbau der Gäubahn (Stuttgart – Singen – Grenze Deutschland/Schweiz – Zürich) erzielt, und weshalb konnte das Projekt 2-040-V01 des BVWP bislang nicht bewertet werden, obwohl hierzu bereits auf mehreren Streckenabschnitten konkrete Ausbauplanungen existieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 20. April 2016

Um die gesamtwirtschaftliche Bewertung der Schienenstrecke Stuttgart – Singen – Grenze Deutschland/Schweiz (Gäubahn) fundiert durchführen zu können, will das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) Untersuchungen zu Verkehrskonzepten der Deutsche Bahn AG und des Landes Baden-Württemberg für die Gäubahn berücksichtigen. Während die Ergebnisse der Untersuchung der Deutsche Bahn AG dem BMVI bereits vorliegen, ist die Untersuchung des Landes Baden-Württemberg nach Erkenntnissen des BMVI noch nicht abgeschlossen. Daher hat das BMVI auch den zu bewertenden Ausbauumfang noch nicht festgelegt. Nach Vorliegen der Untersuchung des Landes Baden-Württemberg kann seitens des BMVI eine gesamtwirtschaftliche Bewertung des Ausbaus der Gäubahn zügig durchgeführt werden.

49. Abgeordnete **Heike Hänsel** (DIE LINKE.)

Warum erhält der Schindhaubasistunnel (B 27, Teil-/Projektnummer: B027-G110-BW) bei Tübingen im Entwurf des Bundesverkehrswegeplans 2030 nicht die Kategorie „Engpassbeseitigung“ und bei der städtebaulichen Beurteilung nicht die Einordnung in die Kategorie „hohe städtebauliche Bedeutung“ im Gegensatz zum B-27-Abschnitt zwischen Bodelshausen und Nehren (Teil-/Projektnummer: B27-G30-BW)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 13. April 2016

Die städtebaulichen Beurteilungsergebnisse zu den Projekten B 27, Tübingen (Bläsibad) – B 28 (Schindhaubasistunnel) und B 27, Bodelshausen (L289) – Nehren (L394) sind in den Dossiers des Projekteinformationssystems PRINS (Abschnitt 1.10, Modul D) zusammengefasst. Für Maßnahmen an Bundesstraßen ist grundsätzlich keine Kennzeichnung als Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung vorgenommen worden.

50. Abgeordnete **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Summe im Bundeshaushalt ist für die saarländischen Bundesfernstraßen in diesem Jahr reserviert, und wie viel davon wurde bisher abgerufen und zur Auszahlung im weiteren Verlauf des Jahres angemeldet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 22. April 2016

Anfang des Jahres 2016 wurde der Auftragsverwaltung des Saarlandes für das Haushaltsjahr 2016 für die Bundesfernstraßen ein Verfügungsrahmen von insgesamt 118,7 Mio. Euro zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Durch diese Vorgehensweise sind Mittelabrufe und -anmeldungen nicht erforderlich.

51. Abgeordneter **Stephan Kühn (Dresden)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Trassenvarianten wurden im Rahmen der Alternativenprüfung für das Projekt „B 23 W-OU Garmisch-Partenkirchen“ des Bundesverkehrswegeplanes untersucht, und wird in diesem Zusammenhang die Variante „Kramer-Tunnel“ als Vorzugsvariante weiterverfolgt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 21. April 2016

Die B 23 W-OU Garmisch-Partenkirchen (mit Kramer-Tunnel) ist als ein „laufendes und fest disponiertes Projekt“ eingestuft. Auf Ebene des Bundesverkehrswegeplans erfolgte für dieses Projekt keine Alternativen- bzw. Variantenuntersuchung, da der Trassenverlauf durch einen Planfeststellungsbeschluss bereits verbindlich geregelt ist.

Der im sogenannten Projektinformationssystem (PRINS) dargestellte Lageplan gibt den Verlauf nur skizzenhaft wieder und steht dem bereits planfestgestellten Trassenverlauf nicht entgegen.

52. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Eintragungen von Verkehrsverstößen in das Punkteregister in Flensburg gab es jeweils in den Jahren 2013 bis 2015, und in welchen Bereichen gab es einen Anstieg der Verstöße zu verzeichnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 18. April 2016

Jährlich veröffentlicht das Kraftfahrt-Bundesamt in seinem Internetangebot unter dem Titel „Verkehrsauffälligkeiten (VA)" eine Statistik über den Zugang in das Verkehrszentralregister/Fahreignungsregister. Für die Jahre 2013 und 2014 sind die Angaben unter nachfolgenden Links zum Download zu finden: www.kba.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Statistik/Kraftfahrer/VA/2013/va2_2013_pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=4 und www.kba.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Statistik/Kraftfahrer/VA/2014/va2_2014_pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

Für das Jahr 2015 liegen noch keine Zahlen vor.

53. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Bundesmittel haben die einzelnen Bundesländer im Jahr 2015 zum Erhalt von Brücken im Bereich der Bundesfernstraßen abgerufen, und wie viele Bundesmittel für Bundesfernstraßen hat das Saarland in den einzelnen Jahren 2012 bis 2015 jeweils nicht abgerufen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 22. April 2016

Die Länder haben nach eigenen Angaben im Jahr 2015 folgende Erhaltungsmittel für Bauwerke im Bereich der Bundesfernstraßen in Mio. Euro verausgabt:

Land	Ausgaben
Baden-Württemberg	76
Berlin	8
Brandenburg	15
Hessen	209
Mecklenburg-Vorpommern	19
Niedersachsen	21
Nordrhein-Westfalen	106
Rheinland-Pfalz	55
Saarland	17
Sachsen	15
Sachsen-Anhalt	23
Schleswig-Holstein	9
Thüringen	10

Die Länder Bayern, Bremen und Hamburg haben für das Jahr 2015 bisher noch keine Ist-Ausgaben gemeldet.

Die nachfolgende Tabelle stellt für die Bundesfernstraßenmittel der Haushaltsjahre 2012 bis 2015 den Verfügungsrahmen (VR) im Januar des Haushaltsjahres und die Ist-Ausgaben für das Saarland in Mio. Euro dar:

Land	2012			2013			2014			2015		
	VR	Ist	Differenz	VR	Ist	Differenz	VR	Ist	Differenz	VR	Ist	Differenz
SL	95,5	87,5	-8,0	101,9	93,5	-8,4	98,1	92,2	-5,9	102,4	98,3	-4,1

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

54. Abgeordneter **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.)

Welche Auswirkungen auf den deutschen Teil der Oberelbe – vor allem hinsichtlich des Oberflächen- und Grundwassers, der Flora, Fauna und der Ökosysteme – würden nach Auffassung der Bundesregierung die Umsetzung des Vorhabens Staustufe Děčín in der Tschechischen Republik in den Varianten 1 und 1b (siehe „Dokumentation der Einflüsse des Vorhabens auf die Umwelt gemäß § 8 Gesetz Nr. 100/2001 Slg.“ auf www.ast-ost.gdws.wsv.de) haben, und in welcher Weise wird sich die Bundesregierung mit einer eigenen Stellungnahme oder anderen Aktivitäten an der Umweltverträglichkeitsprüfung beteiligen, auch

mit Blick auf die Tatsache, dass sich die Schiffbarkeit der deutschen Binnenelbe nicht durch den Bau einer Staustufe bei Děčín verbessern würde (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 32, Plenarprotokoll 18/114, Anlage 17)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 15. April 2016

Die Bundesregierung prüft derzeit die überarbeiteten Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Staustufe Děčín. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit im Rahmen des laufenden Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung bereits zweimal Stellung genommen, zuletzt im Jahr 2012. Sie befürchtet grenzüberschreitende Auswirkungen aus Sicht des Gewässer-, Natur- und Artenschutzes.

55. Abgeordnete **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten 20 Jahren die Prozentzahl der Grundwassermessstellen entwickelt, die einen Wert über 50 mg/l Nitrat aufweisen, und welche Ausdehnung in Quadratkilometern haben aktuell diejenigen Grundwasserkörper, die einen Nitratwert oberhalb von 50 mg/l aufweisen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 20. April 2016

Die Untersuchung und Bewertung der Grundwasserqualität ist Aufgabe der Länder. Nach den der Bundesregierung vorliegenden Daten der Länder lag im Jahr 1995 der Anteil der Messstellen mit Nitratgehalten von mehr als 50 mg/l bei 15,7 Prozent und im Jahr 2011 bei 15,4 Prozent. Die Grundwasserkörper, die aufgrund ihrer Belastung mit Nitratgehalten oberhalb von 50 mg/l in einem schlechten chemischen Zustand nach der Wasserrahmenrichtlinie sind, umfassen eine Gesamtfläche von 100 891 km^2.

56. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hat sich nach den Erkenntnissen der Bundesregierung, beispielsweise nach den Ergebnissen der vom Bundesamt für Strahlenschutz durchgeführten betreffenden Untersuchungen in Süddeutschland und Südsachsen, die radioaktive Kontamination wild wachsender Speise-, Misch-, und Würzpilze in den letzten Jahren entwickelt (bitte mit Angabe der am stärksten belasteten Regionen), und insbesondere bei welchen Pilzspezies wurden ansteigende Messwerte beobachtet (bitte möglichst Auflistung konkreter Namen wie Habichtspilz oder Frauentäubling)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 14. April 2016

Grundsätzlich hängt die radioaktive Kontamination der Pilze sowohl vom Radiocäsiumgehalt der vom Pilzgeflecht (Myzel) durchzogenen Bodenschicht als auch vom speziellen Anreicherungsvermögen der jeweiligen Pilzarten ab. Dementsprechend zeigten Pilze mit flach liegendem Myzel, wie Nebelkappe und Butterrübling, die höchsten Kontaminationen unmittelbar nach dem Tschernobyl-Unfall und wiesen danach abnehmende Kontaminationen auf.

Pilze mit tiefer liegendem Myzel hingegen, wie Frauentäubling und Habichtspilz, erreichten ihre Maximalkontaminationen erst etwa zehn Jahre nach dem Unfall. Im Mittel nahm während der letzten Jahre die Kontamination aller gemessenen Pilzarten ab. Das Bundesamt für Strahlenschutz überwacht diese Entwicklung durch regelmäßige Beprobung mehrerer unterschiedlich kontaminierter Waldstandorte und veröffentlicht die Messwerte auf seiner Homepage unter: http://doris.bfs.de/jspui/bitstream/urn:nbn:de:0221-2015092913543/3/BfS-SW-18-15_Speisepilze-2014_20150929-bf.pdf, „Radioaktive Kontamination von Speisepilzen, Aktuelle Messwerte (Stand: 2014)“.

Bei sonst gleichen ökologischen Gegebenheiten sind hohe Kontaminationen von Speisepilzen in den Regionen zu erwarten, die vom Reaktorunfall in Tschernobyl besonders betroffen wurden. Dies sind insbesondere kleinere Gebiete im Bayerischen Wald, im Donaumoos südwestlich von Ingolstadt und in der Region Mittenwald.

57. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Klagen von Atomkraftwerke betreibenden Energieversorgungsunternehmen sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit im Atombereich gegen Bund, Länder oder abstrakt anhängig (bitte tabellarische Übersicht mit Eckdaten beifügen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 20. April 2016

Nach Kenntnis der Bundesregierung ergibt sich folgende Übersicht hinsichtlich von Atomkraftwerke betreibender Energieversorgungsunternehmen erhobener Klagen im Atombereich:

1. Laufende Verfahren, an denen der Bund beteiligt ist:

Verfahren/ Gericht	**Verfahrensgegenstand**	**Verfahrensparteien**	**Streitwert**	**Beginn des Verfahrens**	**Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte**
Insgesamt neun Verfassungsbeschwerdeverfahren	13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes	Energieversorgungsunternehmen	Kein Streitwert	Ende 2011 bis Mitte 2012	Mündliche Verhandlung hat am 15./16. März 2016 stattgefunden. Urteilsverkündung steht aus.
Klage beim Internationalen Zentrum für die Beilegung von Investitionsschutzstreitigkeiten (ICSID)	13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes und Kernbrennstoffsteuergesetz	Energieversorgungsunternehmen vs. Bundesrepublik Deutschland	4,5 Mrd. Euro	Mai 2012	Bundesregierung wird ihre Duplik Ende April 2016 einreichen. Mündliche Verhandlung voraussichtlich im Oktober 2016
OVG Münster	Klage auf Zugang zu amtlichen Dokumenten im Zusammenhang mit dem 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes nach dem Umweltinformationsgesetz	Energieversorgungsunternehmen vs. Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	5.000 Euro	26. September 2012	Berufungsverfahren
BVerwG	Klage auf Zugang zu amtlichen Dokumenten nach dem Umweltinformationsgesetz	Energieversorgungsunternehmen vs. Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und durch das Bundeskanzleramt	5.000 Euro	25. Juni 2014	Revision wurde vom Bund eingelegt und begründet.
LG Essen	Anordnungen der einstweiligen Betriebseinstellung (Biblis A und B)	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Hessen, Bundesrepublik Deutschland als Gesamtschuldner	ca. 235 Mio. Euro	15. September 2014	Erster Termin zur mündlichen Verhandlung war im Dezember 2015; derzeit weiterer Schriftsatzaustausch

Verfahren/ Gericht	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
LG Hannover	Anordnungen der einstweiligen Betriebseinstellung (Isar I, Unterweser)	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Niedersachen, Bundesrepublik Deutschland, bzw. Freistaat Bayern, Bundesrepublik Deutschland, jeweils als Gesamtschuldner	insgesamt ca. 386 Mio. Euro	1. Oktober 2014	Erster Termin zur mündlichen Verhandlung am 28. April 2016
LG Bonn	Anordnungen der einstweiligen Betriebseinstellung (Neckarwestheim 1 und Philippsburg 1)	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Baden-Württemberg, Bundesrepublik Deutschland als Gesamtschuldner	ca. 261 Mio. Euro	22. Dezember 2014	Urteil vom 6. April 2016, Rechtsmittelfrist läuft
VG Berlin	Rückzahlung der erbrachten Vorausleistung auf den Förderbeitrag nach dem Förderfondsvertrag	Energieversorgungsunternehmen vs. Bundesrepublik Deutschland	ca. 54 Mio. Euro	29. Mai 2015	Mit Beschluss vom 1. Februar 2016 hat das VG Berlin die Streitsache an die Güterichter des VG Berlin verwiesen.

Zu finanzgerichtlichen Verfahren hinsichtlich des Kernbrennstoffsteuergesetzes: Die Nennung der Anhängigkeit konkreter gerichtlicher Verfahren impliziert, dass ein Steuerstreit existiert und deshalb eine Steuerschuld gegeben sein muss. Die Tatsache, dass hinsichtlich bestimmter Beteiligter eine Steuerschuld besteht, unterliegt dem strafbewehrten Steuergeheimnis des § 30 der Abgabenordnung und darf von der Bundesregierung deshalb nicht offenbart werden. Eckdaten der einzelnen Verfahren dürfen deshalb nur weitergegeben werden, wenn es hierbei um Verhältnisse der Verwaltung selbst geht oder wenn die Verhältnisse offenkundig sind.

Unter diesen Prämissen kann die Frage dahingehend beantwortet werden, dass die auf Bundesseite prozessbeteiligten Behörden die Hauptzollämter Augsburg, Karlsruhe, Hamburg-Stadt, Hannover sowie Osnabrück sind; hierzu sind gerichtliche Verfahren bei den Finanzgerichten Baden-Württemberg, München und Hamburg anhängig. Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit dem Kernbrennstoffsteuergesetz ein konkretes Normenkontrollverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig und dem Europäischen Gerichtshof wurde ein Vorabentscheidungsersuchen zugeleitet, welches zwischenzeitlich entschieden worden ist. Der Europäische Gerichtshof hat am 4. Juni 2015 festgestellt, dass das Kernbrennstoffsteuergesetz nicht gegen das Recht der Europäischen Union verstößt.

2. Verfahren auf Landesebene:

Baden-Württemberg:

Verfahren/ Gericht	**Verfahrensgegenstand**	**Verfahrensparteien**	**Streitwert**	**Beginn des Verfahrens**	**Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte**
LG Bonn (siehe auch Verfahren mit Beteiligung des Bundes)	Anordnungen der einstweiligen Betriebseinstellung (Neckarwestheim 1 und Philippsburg 1)	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Baden-Württemberg, Bundesrepublik Deutschland als Gesamtschuldner	ca. 261 Mio. Euro	22. Dezember 2014	Urteil vom 6. April 2016, Rechtsmittelfrist läuft

Bayern:

Verfahren/ Gericht	**Verfahrensgegenstand**	**Verfahrensparteien**	**Streitwert**	**Beginn des Verfahrens**	**Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte**
LG Hannover (siehe auch Verfahren mit Beteiligung des Bundes)	Anordnungen der einstweiligen Betriebseinstellung (Isar I, Unterweser)	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Niedersachen, Bundesrepublik Deutschland, bzw. Freistaat Bayern, Bundesrepublik Deutschland, jeweils als Gesamtschuldner	insgesamt ca. 386 Mio. Euro	1. Oktober 2014	Erster Termin zur mündlichen Verhandlung am 28. April 2016
VGH München	Klage auf Feststellung des Nichtbestehens der Sorgepflicht nach § 9a Absatz 2a Atomgesetz	Energieversorgungsunternehmen vs. Freistaat Bayern			derzeit: Durch Beschluss Ruhen des Verfahrens angeordnet

Hessen:

Verfahren/ Gericht	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
VGH Kassel (Berufungsverfahren)	Klage auf Zugang zu amtlichen Dokumenten im Zusammenhang mit dem 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes nach dem Hessischen Umweltinformationsgesetz	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Hessen vertreten durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	5.000 Euro	Berufung eingelegt am 28. November 2014	Mündliche Verhandlung am 27. April 2016
LG Essen (siehe auch Verfahren mit Beteiligung des Bundes)	Anordnungen der einstweiligen Betriebseinstellung (Biblis A und B)	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Hessen, Bundesrepublik Deutschland als Gesamtschuldner	ca. 235 Mio. Euro	25. August 2014	Erster Termin zur mündlichen Verhandlung war im Dezember 2015; derzeit weiterer Schriftsatzaustausch
VGH Kassel	Sorgepflicht nach § 9a Absatz 2a Atomgesetz Feststellung, dass Verpflichtung zur Unterbringung der aus der Wiederaufarbeitung zurückkehrenden Castoren in Standortzwischenlagern nicht besteht	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Hessen	Vorläufiger Streitwert: 10 Mio. Euro		derzeit: Mit Beschluss vom 30. September 2015 Ruhen des Verfahrens angeordnet

Niedersachsen:

Verfahren/ Gericht	**Verfahrensgegenstand**	**Verfahrensparteien**	**Streitwert**	**Beginn des Verfahrens**	**Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte**
OVG Lüneburg	Sorgepflicht nach § 9a Absatz 2a Atomgesetz Feststellung, dass Verpflichtung zur Unterbringung der aus der Wiederaufarbeitung zurückkehrenden Castoren in Standortzwischenlagern nicht besteht	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Niedersachsen	30.000 Euro	6. Oktober 2014	derzeit: Schriftsatzaustausch der Beteiligten; Ruhen des Verfahrens aufgehoben
OVG Lüneburg	Sorgepflicht nach § 9a Absatz 2a Atomgesetz Feststellung, dass Verpflichtung zur Unterbringung der aus der Wiederaufarbeitung zurückkehrenden Castoren in Standortzwischenlagern nicht besteht	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Niedersachsen	20.000 Euro	15. Oktober 2014	derzeit: Schriftsatzaustausch der Beteiligten; Ruhen des Verfahrens aufgehoben
Landgericht Hannover (siehe auch Verfahren mit Beteiligung des Bundes)	Anordnungen der einstweiligen Betriebseinstellung (Isar I, Unterweser)	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Niedersachen, Bundesrepublik Deutschland, bzw. Freistaat Bayern, Bundesrepublik Deutschland, jeweils als Gesamtschuldner	ca. 386 Mio. Euro	1. Oktober 2014	Erster Termin zur mündlichen Verhandlung am 28. April 2016

Rheinland-Pfalz:

Verfahren/ Gericht	**Verfahrensgegenstand**	**Verfahrensparteien**	**Streitwert**	**Beginn des Verfahrens**	**Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte**
OVG Rheinland-Pfalz	Klage auf Zugang zu amtlichen Dokumenten im Zusammenhang mit dem 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes nach dem Landesumweltinformationsgesetz Rheinland-Pfalz	Energieversorgungsunternehmen vs. Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung des Landes Rheinland-Pfalz		17. August 2012	derzeit: Berufungsverfahren gegen das Urteil des VG Mainz vom 16. Juli 2015, das der Klage teilweise stattgegeben hat. Beide Seiten haben Berufung eingelegt. Das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung des Landes Rheinland-Pfalz (MWKEL) hat die Berufung begründet. Die Gegenseite hat ebenfalls ihre Berufung begründet. Dem MWKEL wurde für die Erwiderung Frist bis zum 23. Mai 2016 eingeräumt.
OVG Rheinland-Pfalz	Klage auf Zugang zu amtlichen Dokumenten im Zusammenhang mit dem 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes nach dem Landesumweltinformationsgesetz Rheinland-Pfalz	Energieversorgungsunternehmen vs. Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und bei der Europäischen Union		14. August 2012	derzeit: Berufungsverfahren gegen das Urteil des VG Mainz vom 16. Juli 2015, das die Klage insgesamt abgewiesen hat. Die Klägerin hat Berufung eingelegt, die sie zwischenzeitlich begründet hat. Der Landesvertretung wurde für die Erwiderung Frist bis zum 23. Mai 2016 eingeräumt.

Schleswig-Holstein:

Verfahren/ Gericht	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
VG Schleswig	Klage auf Zugang zu amtlichen Dokumenten nach IZG-SH im Zusammenhang mit dem Atommoratorium und dem 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes	juristische Person vs. Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein	5.000 Euro	3. Mai 2013	derzeit: in-camera-Verfahren gemäß § 99 VwGO
OVG Schleswig (1. Instanz)	Anfechtung atomrechtlicher Auflagen	juristische Person vs. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	Festsetzung ausstehend	25. Januar 1999	derzeit: Ruhen des Verfahrens durch OVG angeordnet
OVG Schleswig (1. Instanz)	Feststellung des Nichtbestehens der Sorgepflicht nach § 9a Absatz 2a Atomgesetz	juristische Person vs. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	100.000 Euro	15. Oktober 2014	derzeit: Mit Beschluss vom 8. Oktober 2015 Ruhen des Verfahrens angeordnet
OVG Schleswig (1. Instanz)	Feststellung des Nichtbestehens der Sorgepflicht nach § 9a Absatz 2a Atomgesetz	juristische Person vs. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	100.000 Euro	28. Oktober 2014	derzeit: Mit Beschluss vom 8. Oktober 2015 Ruhen des Verfahrens angeordnet
OVG Schleswig (1. Instanz)	Feststellung des Nichtbestehens der Sorgepflicht nach § 9a Absatz 2a Atomgesetz	juristische Person vs. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	100.000 Euro	28. Oktober 2014	derzeit: Mit Beschluss vom 12. Oktober 2015 Ruhen des Verfahrens angeordnet

58. Abgeordneter **Peter Meiwald** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Aufstockung von Wohnhäusern, wodurch laut einer Studie deutschlandweit bis zu 1,5 Millionen neue Wohnungen geschaffen werden könnten, ohne dabei weitere Flächen zu verbrauchen und materielle Ressourcen in unnötig hohem Maße einsetzen zu müssen (vgl. Berliner Zeitung vom 15. März 2016, www.berliner-zeitung.de/wirtschaft/wohnungsknappheit-neuer-wohnraum-durch-aufstockung-23731038), und welche baurechtlichen Rahmenbedingungen müssten auch im Rahmen anstehender Gesetzesnovellierungen verändert werden, um dieses Potenzial zu nutzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 14. April 2016

In Zeiten mit besonders angespannten Wohnungsmärkten – wie gegenwärtig in Metropolregionen – sind nachhaltige Lösungen zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums dringend erforderlich. In den städtischen Wachstumsräumen mit angespannten Wohnungsmärkten sind die stark gestiegenen Baulandpreise ein wesentlicher Faktor für die steigenden Baukosten.

Dachaufstockungen und Dachausbauten stellen eine Möglichkeit dar, durch Mobilisierung des vorhandenen Wohnungsbestands einen Beitrag zur Entlastung des Wohnungsmarkts zu leisten. Der entscheidende Vorteil besteht in der Schaffung neuen Wohnraums ohne zusätzliche Flächeninanspruchnahme.

Mit dem 10-Punkte-Programm für eine Wohnungsbau-Offensive setzt die Bundesregierung die Empfehlungen staatlicher, privatwirtschaftlicher und zivilgesellschaftlicher Akteure aus dem „Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen“ um. Es beinhaltet auch Maßnahmen zur Baulandbereitstellung, steuerliche Anreize, die Überprüfung von Bauvorschriften und mehr Mittel für den sozialen Wohnungsbau.

Im Zuge der Umsetzung der Empfehlungen wird auch die städtebauliche Nachverdichtung durch Dachaufstockungen und Dachausbauten weiter verfolgt. Das Bundesbauministerium hat deshalb eine Expertise zu den Rahmenbedingungen von Dachaufstockungen und Dachausbauten in Auftrag gegeben, in der auch die Frage nach dem wirtschaftlich nutzbaren Potenzial geprüft wird. Diese Untersuchung steht kurz vor dem Abschluss. Die so gewonnenen Erkenntnisse werden mit weiteren Fachexperten diskutiert, darunter auch Prof. Dr.-Ing. Karsten Tichelmann von der Technischen Universität Darmstadt, Mitautor der Studie, auf die sich der angeführte Artikel in der „Berliner Zeitung“ bezieht. Die Ergebnisse werden in die weiteren Entscheidungen einfließen.

59. Abgeordneter
Hubertus Zdebel
(DIE LINKE.)

Welche Konsequenzen ergeben sich aus Sicht der Bundesregierung nach dem erneuten Beschluss der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe zum Exportverbot auch für bestrahlte Brennelemente aus Forschungsreaktoren (Sitzung vom 4. April 2016) insbesondere hinsichtlich der laufenden Vorbereitungen für einen Export derartiger Abfälle aus Jülich in die USA, und wird sich die Bundesregierung jetzt entsprechend für die Beendigung der noch laufenden Exportplanungen für die 152 Castor-Behälter mit hochradioaktiven Abfällen von Jülich in die USA einsetzen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 14. April 2016

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat am 7. September 2015 der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe gemäß § 3 Standortauswahlgesetz einen Bericht zur Entsorgung bestrahlter Brennelemente aus Forschungs-, Versuchs- und Demonstrationsreaktoren vorgelegt (K-Drs./AG2-19). Dieser Bericht stellt weiterhin den aktuellen Stand der Entsorgungsplanung für diese bestrahlten Brennelemente dar.

Die Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen mbH (JEN), ehemals Forschungszentrum Jülich GmbH, untersucht zur Räumung des Zwischenlagers am Standort Jülich weiterhin drei Optionen: die Verbringung der AVR-Brennelemente in das Transportbehälterlager Ahaus, die Verbringung in die USA und die Errichtung eines neuen Zwischenlagers am Standort.

Es soll diejenige Option umgesetzt werden, die dem Ziel der unverzüglichen Räumung des Zwischenlagers – entsprechend der aufsichtlichen Anordnung der zuständigen atomrechtlichen Aufsichtsbehörde, dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk (MWEIMH) des Landes Nordrhein-Westfalen – entspricht. Bei der Entscheidung sind grundsätzlich auch proliferationsrelevante Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Es ist Aufgabe der JEN und der verfahrensleitenden atomrechtlichen Aufsichtsbehörde MWEIMH zu entscheiden, welche Option dies sein wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

60. Abgeordnete **Heike Hänsel** (DIE LINKE.)

Welche Projekte der Entwicklungszusammenarbeit wurden während der Reise des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel nach Zentralamerika (vom 31. März bis zum 8. April 2016) vereinbart, und welche finanziellen Zusagen hat die Bundesregierung den Regierungen in Guatemala, Nicaragua und Honduras gemacht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 13. April 2016

Auf meiner Reise nach Guatemala, Honduras und Nicaragua vom 31. März bis zum 7. April 2016 habe ich keine Projekte im Namen der Bundesregierung vereinbart. Die finanziellen Zusagen erfolgen in den Regierungsverhandlungen.

61. Abgeordnete **Kordula Schulz-Asche** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Maßnahmen der Seuchenprävention und -bekämpfung ergreift die Bundesregierung, um den derzeitigen Gelbfieberausbruch in Angola einzudämmen, und inwieweit beteiligt sich die Bundesregierung im internationalen Rahmen daran, den akuten Impfstoffengpass gegen das Gelbfieber zu beseitigen, um eine weltweite Ausbreitung zu verhindern (vgl. Süddeutsche Zeitung „Virus auf dem Sprung“ vom 5. April 2016)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 13. April 2016

Das Gelbfiebervirus wird durch Stechmücken übertragen und kann Menschen und Affen befallen. Zumeist treten kleinere Ausbrüche in Waldgebieten auf. Wenn diese sich in urbanen Regionen ausbreiten, können je nach Durchimpfungsgrad der Bevölkerung auch größere Ausbrüche entstehen. Verbreitungsgebiet ist das tropische Afrika und Südamerika.

Bisher soll es sich um ca. 1 500 Fälle mit einer Sterblichkeitsrate von 14 Prozent handeln. 16 der 18 Provinzen des Landes haben inzwischen Verdachtsfälle gemeldet.

Die angolanische Regierung hat einen Fünf-Punkte-Plan zur umfänglichen Bekämpfung des Gelbfieberausbruchs vorgestellt, den sie mit der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und anderen internationalen Partnern umsetzen möchte. Eine Impfkampagne führte bereits zu einer fast 90-prozentigen Impfquote im Hauptstadtbereich.

Die internationalen Krisenreaktionsmechanismen für Epidemien, die von Deutschland mitinitiiert wurden, sind bereits aktiviert. So hat die WHO aus dem nach der Ebola-Epidemie eingerichteten Notfallfonds (Contingency Fund for Emergencies) und aus dem regionalen afrikanischen Notfallfonds insgesamt 790 000 US-Dollar zur Verfügung gestellt. Seit Februar 2016 hat die WHO 65 Experten entsandt, um die Koordination der Maßnahmen vor Ort zu unterstützen. Das Robert Koch-Institut sowie das Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin stehen ebenfalls über die WHO zur personellen und technischen Unterstützung bereit. Über die WHO werden drei Millionen zusätzlicher Impfdosen aus internationalen Notfallreserven nach Angola umgeleitet.

Berlin, den 22. April 2016



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333